

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Zweites Vermögensbeteiligungsgesetz)

A. Zielsetzung

Zur Verwirklichung des im Jahreswirtschaftsbericht 1983 dargelegten vermögenspolitischen Konzepts der Bundesregierung soll die durch das Vermögensbeteiligungsgesetz von 1983 bereits verstärkte Förderung von Kapitalbeteiligungen der Arbeitnehmer weiter ausgebaut und der Kreis möglicher Formen solcher Beteiligungen vor allem durch neue Wege der indirekten außerbetrieblichen Beteiligung an mittelständischen Unternehmen erweitert werden. Eine derartige Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeiten ist sinnvoll und notwendig, weil die betriebliche Mitarbeiterbeteiligung nur für einen Teil der Arbeitnehmer und die direkte und indirekte außerbetriebliche Beteiligung bisher vorwiegend nur an den wenigen emissionsfähigen großen Unternehmen in Betracht kommt. Die Regelungen über die Förderung der Vermögensbildung sollen vereinfacht werden, um Arbeitnehmer, Unternehmen, Anlageinstituten und Finanzverwaltung die Anwendung zu erleichtern.

Nachdem die Vermögensbildung jahrzehntelang fast ausschließlich durch die Förderung des Konten-, Lebensversicherungs- und Bausparens geprägt war, soll die Vermögenspolitik der 80er Jahre eindeutig im Zeichen der Förderung der Arbeitnehmerbeteiligung am Kapital der Wirtschaft stehen. Sie soll gleichzeitig dazu beitragen, die Kapitalausstattung und Investitionskraft der Unternehmen zu verbessern und kann damit auch helfen, Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen. Eine auf die Beteiligung der Arbeitnehmer am Unternehmenskapital gerichtete Vermögenspolitik stellt zugleich einen wichtigen Beitrag zur systemgerechten Weiterentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft dar.

B. Lösung

Die Maßnahmen des seit Anfang 1984 wirksamen Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen von 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592) — Vermögensbeteiligungsgesetz — werden entsprechend der Ankündigung im Regierungsentwurf dieses Gesetzes (Drucksache 10/337) in einer zweiten Stufe der Vermögenspolitik vor allem wie folgt ergänzt:

- Die steuerliche Förderung des Erwerbs von Vermögensbeteiligungen nach § 19 a des Einkommensteuergesetzes wird verbessert und ihre Durchführung entsprechend den Bedürfnissen der Praxis erleichtert.
- Im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften werden Kapitalanlagegesellschaften zugelassen, die für ihr Sondervermögen außer Wertpapieren auch stille Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen erwerben (Beteiligungs-Sondervermögen) und durch ihre Anteilscheine die indirekte Beteiligung an solchen Unternehmen ermöglichen.
- Der Katalog der steuerlich und nach dem Vierten Vermögensbildungsgesetz geförderten Vermögensbeteiligungen wird erweitert und insbesondere auf Anteilscheine an bestimmten Beteiligungs-Sondervermögen ausgedehnt.
- Die Regelungen über die Förderung der Vermögensbildung durch Kapitalbeteiligungen und in anderen Formen werden u. a. auch dadurch übersichtlicher und praktikabler gestaltet, daß die umfangreichen und schwierigen Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes und seiner Durchführungsverordnung, die bisher bei der Anwendung des Vierten Vermögensbildungsgesetzes zusätzlich zu berücksichtigen sind, in das vorgesehene Fünfte Vermögensbildungsgesetz übernommen und zugleich gestrafft und vereinfacht werden.

C. Alternativen

Bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs hat die Bundesregierung insbesondere die Vorschläge des Bundesrats in seinem Gesetzentwurf zur Förderung von Arbeitnehmerbeteiligungen am Produktivvermögen vom 5. Juli 1985 (Drucksache 10/3955) und den Antrag der Bundestagsfraktion der SPD zur Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen vom 29. Januar 1986 (Drucksache 10/4747) geprüft. Die Bundesregierung ist — wie in ihrer Stellungnahme zum Bundesratsentwurf ausgeführt — der Auffassung, daß die vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelungen über Beteiligungs-Sondervermögen im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften investimentrechtliche Probleme aufwerfen. Sie sieht aber in der Zulassung von Beteiligungs-Sondervermögen einen Weg, Arbeitnehmern die indirekte außerbetriebliche Kapitalbeteiligung an nicht börsennotierten Unternehmen zu ermöglichen. Die investimentrechtlichen Probleme sind im vorliegenden Ge-

setzentwurf durch Regelungen gelöst, die gegenüber den Vorschlägen des Bundesrats insbesondere den Schutz der Investmentsparer verbessern. Den Antrag der SPD-Bundestagsfraktion, der auf eine Monopolstellung für sog. Tariffonds zielt, hält die Bundesregierung für ordnungspolitisch bedenklich.

D. Kosten

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen des Vierten Vermögensbildungsgesetzes und des Einkommensteuergesetzes erleichtern die Inanspruchnahme der durch das Vermögensbeteiligungsgesetz seit 1984 erweiterten Förderung; diese Auswirkungen der neuen Regelungen lassen sich aber nicht quantifizieren. Die Erhöhung des Lohnsteuerfreibetrags nach § 19 a des Einkommensteuergesetzes von 300 DM auf 500 DM dürfte — schrittweise Ausschöpfung unterstellt — mittelfristig zu folgenden Steuermindereinnahmen führen, die nur grob geschätzt werden können:

	Entstehungsjahr	Rechnungsjahre			
	1987	1987	1988	1989	1990
	— in Mio. DM —				
Steuermindereinnahmen insgesamt	70	25	50	70	80
davon Bund	31	11	22	31	35
Länder	31	11	22	31	35
Gemeinden	8	3	6	8	10

Durch die Zulassung von Beteiligungs-Sondervermögen im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften entstehen zusätzlich Aufgaben beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, deren laufende Kosten auf rund 660 000 DM jährlich geschätzt werden. Daneben entstehen geringfügige einmalige Investitionsausgaben. Die Kosten werden dem Bund zu 90 v. H. von den beaufsichtigten Kreditinstituten erstattet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) — 801 15 — Ve 25/86

Bonn, den 8. September 1986

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Zweites Vermögensbeteiligungsgesetz) mit Begründung (Anlage) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Die Vorlage ist dem Bundesrat am 15. August 1986 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden, da das Gesetz zu Beginn des einkommensteuerlichen Veranlagungszeitraums in Kraft treten muß.

Kohl

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Zweites Vermögensbeteiligungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Vermögensbildungsgesetzes

Das Vierte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1984 (BGBl. I S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung „Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Fünftes Vermögensbildungsgesetz — 5. VermBG)“.
2. § 1 erhält die Überschrift „Persönlicher Geltungsbereich“.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Vermögenswirksame Leistungen, Anlageformen

(1) Vermögenswirksame Leistungen sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer anlegt

1. als Sparbeiträge des Arbeitnehmers aufgrund eines Sparvertrags (§ 4),
2. als Sparbeiträge des Arbeitnehmers aufgrund eines Sparvertrags über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen (§ 5)
 - a) zum Erwerb von Aktien, die vom Arbeitgeber oder von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden oder die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind; der Erwerb von Aktien eines Unternehmens, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, steht dem Erwerb von Aktien gleich, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden,
 - b) zum Erwerb von Kuxen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, zum Erwerb von Na-

mensschuldverschreibungen des Arbeitgebers jedoch nur dann, wenn auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus der Schuldverschreibung durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist,

- c) zum Erwerb von Anteilscheinen an einem Wertpapier-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Vertrags im Sinne des § 5 oder des § 6 vorausgeht, der Wert der Aktien in diesem Wertpapier-Sondervermögen 70 vom Hundert des Werts der in diesem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder die erste Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,
- d) zum Erwerb von Anteilscheinen an einem Beteiligungs-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Vertrags im Sinne des § 5 oder des § 6 vorausgeht, der Wert der Aktien und stillen Beteiligungen in diesem Beteiligungs-Sondervermögen 70 vom Hundert des Werts der in diesem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere und stillen Beteiligungen nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Beteiligungs-Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder die erste Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,
- e) zum Erwerb von Anteilscheinen an einem ausländischem Recht unterstehenden Vermögen aus Wertpapieren, das nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt ist, wenn die Anteilscheine nach dem Gesetz über den Vertrieb ausländischer In-

vestmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise vertrieben werden dürfen und nach dem gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen veröffentlichten Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Vertrags im Sinne des § 5 oder des § 6 vorausgeht, der Wert der Aktien in diesem Vermögen 70 vom Hundert des Werts der in diesem Vermögen befindlichen Wertpapiere nicht unterschreitet,

- f) zum Erwerb von Genußscheinen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Wertpapiere ausgegeben werden und mit denen das Recht am Gewinn eines Unternehmens verbunden ist, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist,
- g) zur Begründung oder zum Erwerb eines Geschäftsguthabens bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
- h) zur Übernahme einer Stammeinlage oder zum Erwerb eines Geschäftsanteils an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
- i) zur Begründung oder zum Erwerb einer Beteiligung als stiller Gesellschafter im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuchs an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist,
- k) zur Begründung oder zum Erwerb einer Darlehensforderung gegen den Arbeitgeber, wenn auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Darlehensvertrag durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist; eine Darlehensforderung gegen ein Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, steht einer Darlehensforderung gegen den Arbeitgeber gleich,

- l) zur Begründung oder zum Erwerb eines Genußrechts am Unternehmen des Arbeitgebers mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn damit das Recht am Gewinn dieses Unternehmens verbunden ist, der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist und über das Genußrecht kein Genußschein im Sinne des Buchstaben f ausgegeben wird; ein Genußrecht an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, steht einem Genußrecht am Unternehmen des Arbeitgebers gleich,

- 3. als Aufwendungen des Arbeitnehmers aufgrund eines Wertpapier-Kaufvertrags (§ 6) zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a bis f,
- 4. als Aufwendungen des Arbeitnehmers aufgrund eines Beteiligungs-Vertrags (§ 7) zur Begründung von Rechten im Sinne der Nummer 2 Buchstabe g bis l, oder eines Beteiligungs-Kaufvertrags (§ 8) zum Erwerb von Rechten im Sinne der Nummer 2 Buchstabe g bis l,
- 5. als Aufwendungen des Arbeitnehmers nach den Vorschriften des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes; die Voraussetzungen für die Gewäh-rung einer Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz brauchen nicht vorzuliegen,
- 6. als Aufwendungen des Arbeitnehmers
 - a) zum Bau, zum Erwerb oder zur Erweite-rung eines Wohngebäudes oder einer Ei-gentumswohnung,
 - b) zum Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
 - c) zum Erwerb eines Grundstücks zum Zwecke des Wohnungsbaus oder
 - d) zur Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchsta-ben a bis c bezeichneten Vorhaben einge-gangen sind;

die Förderung der Aufwendungen nach den Buchstaben a bis c setzt voraus, daß sie un-mittelbar für die dort bezeichneten Vorhaben verwendet werden,
- 7. als Beiträge des Arbeitnehmers aufgrund ei-nes Kapitalversicherungsvertrags (§ 9).

(2) Die Anlage vermögenswirksamer Leistun-gen in Gewinnschuldverschreibungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b, in denen ne-ben der gewinnabhängigen Verzinsung eine ge-

winnunabhängige Mindestverzinsung zugesagt ist, setzt voraus, daß

1. der Aussteller in der Gewinnschuldverschreibung erklärt, die gewinnunabhängige Mindestverzinsung werde im Regelfall die Hälfte der Gesamtverzinsung nicht überschreiten, oder
2. die gewinnunabhängige Mindestverzinsung zum Zeitpunkt der Ausgabe der Gewinnschuldverschreibung die Hälfte der Emissionsrendite festverzinslicher Wertpapiere nicht überschreitet, die in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank für den viertletzten Kalendermonat ausgewiesen wird, der dem Kalendermonat der Ausgabe vorausgeht.

(3) Die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Genußscheinen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe f und in Genußrechten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe l setzt voraus, daß eine Rückzahlung zum Nennwert nicht zugesagt ist; ist neben dem Recht am Gewinn eine gewinnunabhängige Mindestverzinsung zugesagt, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Anlage vermögenswirksamer Leistungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe f, i bis l in einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes stehen § 19 und eine Festsetzung durch Statut gemäß § 20 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht entgegen.“

4. Nach § 2 werden folgende §§ 3 bis 9 eingefügt:

„§ 3

Vermögenswirksame Leistungen für Angehörige, Überweisung durch den Arbeitgeber, Kennzeichnungs- und andere Pflichten

(1) Vermögenswirksame Leistungen können auch angelegt werden

1. zugunsten des Ehegatten des Arbeitnehmers (§ 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes),
2. zugunsten der in § 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kinder, die zu Beginn des maßgebenden Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden oder
3. zugunsten der Eltern oder eines Elternteils des Arbeitnehmers, wenn der Arbeitnehmer als Kind die Voraussetzungen der Nummer 2 erfüllt.

Dies gilt nicht für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen aufgrund von Verträgen nach §§ 6 bis 8.

(2) Der Arbeitgeber hat die vermögenswirksamen Leistungen für den Arbeitnehmer unmittelbar an das Unternehmen oder Institut zu überweisen, bei dem sie angelegt werden sollen. Er hat dabei gegenüber dem Unternehmen oder Institut die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen, die zulagebegünstigten Be-

träge besonders auszuweisen und den Vomhundertsatz der ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulage anzugeben. Das Unternehmen oder Institut hat ebenfalls die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen sowie die zulagebegünstigten Beträge und den Vomhundertsatz der ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulage festzuhalten. Es hat dem Arbeitgeber die Art der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen schriftlich zu bestätigen. Bei laufenden vermögenswirksamen Leistungen genügt die Bestätigung der Art der Anlage der ersten vermögenswirksamen Leistung; kann eine weitere vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers nicht mehr die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, so hat das Unternehmen oder Institut dies dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen aufgrund von Verträgen nach §§ 6, 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 mit dem Arbeitgeber.

(3) Für eine vom Arbeitnehmer gewählte Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 hat der Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeitnehmers die vermögenswirksamen Leistungen an den Arbeitnehmer zu überweisen, wenn dieser dem Arbeitgeber eine schriftliche Bestätigung seines Gläubigers vorgelegt hat, daß die Anlage bei ihm die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 6 erfüllt; Absatz 2 gilt in diesem Falle nicht. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderjahr nach Satz 1 erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen jeweils bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres nachzuweisen.

§ 4

Sparvertrag

(1) Ein Sparvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Vertrag mit einem Kreditinstitut, in dem sich der Arbeitnehmer verpflichtet, einmalig oder für die Dauer von sechs Jahren laufend vermögenswirksame Leistungen einzahlen zu lassen oder andere Beträge einzuzahlen.

(2) Die Förderung der aufgrund eines Vertrages nach Absatz 1 angelegten vermögenswirksamen Leistungen setzt voraus, daß bis zum Ablauf einer Frist von sieben Jahren (Sperrfrist) die Leistungen festgelegt und die Rückzahlungsansprüche aus dem Vertrag weder abgetreten noch beliehen werden. Die Sperrfrist gilt für alle aufgrund des Vertrags angelegten Leistungen und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahrs, in dem die vermögenswirksame Leistung, bei Verträgen über laufende Einzahlungen die erste vermögenswirksame Leistung, beim Kreditinstitut eingeht.

(3) Eine vorzeitige Verfügung ist abweichend von Absatz 2 unschädlich, wenn

1. der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte (§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) nach Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist,
2. der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluß, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheira-

tet hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung mindestens zwei Jahre seit Beginn der Sperrfrist vergangen sind,

3. der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht,
4. der Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, nach Vertragsabschluß den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat,
5. der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluß unter Aufgabe der nichtselbständigen Arbeit eine Erwerbstätigkeit, die nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung dem Finanzamt mitzuteilen ist, aufgenommen hat,
6. der Arbeitnehmer mit eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen erwirbt
 - a) Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bis f,
 - b) Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die vom Bund, von den Ländern und Gemeinden oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Kreditinstituten mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden oder andere Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die mit staatlicher Genehmigung in Verkehr gebracht werden, oder Gewinnschuldverschreibungen, die nicht unter § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 2 fallen,
 - c) Anleiheforderungen, die in ein Schuldbuch des Bundes oder eines Landes eingetragen werden,
 - d) Anteilscheine an einem Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden und nicht unter § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c oder d fallen oder
 - e) ausländische Investmentanteile, die nach dem Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise vertrieben werden dürfen und nicht unter § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e fallen,

und die Wertpapiere unverzüglich bis zum Ablauf der Sperrfrist bei dem Kreditinstitut, mit dem der Arbeitnehmer den Sparvertrag abgeschlossen hat, festgelegt werden; die Nummern 1 bis 5 gelten entsprechend,

7. der Arbeitnehmer mit eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen in seinem Be-

trieb oder im Rahmen der selbständigen Arbeit abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens anschafft, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (§ 7 Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes) nicht vor Ablauf der Sperrfrist endet, und den zur Bezahlung bestimmten Betrag der Leistungen unmittelbar an den Gläubiger überweisen läßt; der Arbeitnehmer hat dem Kreditinstitut schriftlich mitzuteilen

- a) die Bezeichnung des Wirtschaftsguts,
- b) den Tag der Lieferung,
- c) die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer,
- d) den Namen und die Anschrift des Gläubigers,
- e) das Datum und den Betrag der Rechnung und
- f) den an den Gläubiger zu überweisenden Betrag,

oder

8. der Arbeitnehmer eingezahlte vermögenswirksame Leistungen auf einen von ihm oder seinem Ehegatten (§ 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) abgeschlossenen Bausparvertrag überweisen läßt und weder mit der Auszahlung der Bausparsumme begonnen worden ist noch die überwiesenen Beträge vor Ablauf der Sperrfrist ganz oder zum Teil zurückgezahlt noch Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden oder wenn eine solche vorzeitige Verfügung nach § 2 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes unschädlich ist; das Kreditinstitut hat bei der Überweisung die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen und den Ablauf der Sperrfrist mitzuteilen.

(4) Unschädlich ist auch, wenn in die Rechte und Pflichten des Kreditinstituts aus dem Sparvertrag an seine Stelle ein anderes Kreditinstitut während der Laufzeit des Vertrags durch Rechtsgeschäft eintritt.

(5) Werden auf einen Vertrag über laufend einzuzahlende vermögenswirksame Leistungen oder andere Beträge in einem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses folgt, weder vermögenswirksame Leistungen noch andere Beträge eingezahlt, so ist der Vertrag unterbrochen und kann nicht fortgeführt werden. Das gleiche gilt, wenn Einzahlungen zurückgezahlt oder Rückzahlungsansprüche aus dem Vertrag abgetreten oder beliehen werden; die nach Absatz 3 Nr. 6 bis 8 unschädliche Verwendung gilt nicht als Rückzahlung.

§ 5

Sparvertrag über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen

(1) Ein Sparvertrag über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist ein Vertrag mit einem Kreditinstitut, in dem sich der Arbeitnehmer verpflichtet, zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bis f oder zur Be-

gründung oder zum Erwerb von Rechten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g bis l einmalig oder für die Dauer von sechs Jahren laufend vermögenswirksame Leistungen einzahlen zu lassen oder andere Beträge einzuzahlen.

(2) Die Förderung der aufgrund eines Vertrags nach Absatz 1 angelegten vermögenswirksamen Leistungen setzt voraus, daß

1. mit den Leistungen eines Kalenderjahrs, vorbehaltlich des Absatzes 3, spätestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahrs die Wertpapiere erworben oder die Rechte begründet oder erworben werden und
2. die mit den Leistungen erworbenen Wertpapiere unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Sperrfrist festgelegt werden und über die Wertpapiere oder die mit den Leistungen begründeten oder erworbenen Rechte bis zum Ablauf der Sperrfrist nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt wird; § 4 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 bis 5, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Vermögenswirksame Leistungen, die bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 2 Nr. 1 nicht zum Erwerb der Wertpapiere oder zur Begründung oder zum Erwerb der Rechte verwendet worden sind (Spitzenbeträge), sind bis zum Ablauf der Sperrfrist nach Absatz 2 Nr. 2 zu verwenden oder festzulegen. Übersteigen diese Spitzenbeträge am Ende eines Kalenderjahrs insgesamt 300 Deutsche Mark, so gelten sie als Sparbeiträge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1, wenn die Voraussetzungen des § 4 im übrigen erfüllt sind.

(4) Die Veräußerung festgelegter Wertpapiere vor Ablauf der Sperrfrist nach Absatz 2 Nr. 2 ist unschädlich, wenn der Erlös bis zum Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat der Veräußerung folgt, zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bis f wiederverwendet wird; Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Wertpapier-Kaufvertrag

(1) Ein Wertpapier-Kaufvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist ein Kaufvertrag zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bis f durch den Arbeitnehmer mit der Vereinbarung, den vom Arbeitnehmer geschuldeten Kaufpreis mit vermögenswirksamen Leistungen zu verrechnen oder mit anderen Beträgen zu zahlen.

(2) Die Förderung der aufgrund eines Vertrags nach Absatz 1 angelegten vermögenswirksamen Leistungen setzt voraus, daß

1. mit den Leistungen eines Kalenderjahrs spätestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahrs die Wertpapiere erworben werden und
2. die mit den Leistungen erworbenen Wertpapiere unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf einer Frist von sechs Jahren

(Sperrfrist) festgelegt werden und über die Wertpapiere bis zum Ablauf der Sperrfrist nicht verfügt wird; die Sperrfrist beginnt am 1. Januar des Kalenderjahrs, in dem das Wertpapier erworben worden ist; § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 gilt entsprechend.

§ 7

Beteiligungs-Vertrag

(1) Ein Beteiligungs-Vertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ist ein Vertrag zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber über die Begründung von Rechten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g bis l für den Arbeitnehmer am Unternehmen des Arbeitgebers mit der Vereinbarung, die vom Arbeitnehmer für die Begründung geschuldete Geldsumme mit vermögenswirksamen Leistungen zu verrechnen oder mit anderen Beträgen zu zahlen.

(2) Ein Beteiligungs-Vertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ist auch ein Vertrag zwischen dem Arbeitnehmer und einem Dritten über die Begründung von Rechten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g, h oder i für den Arbeitnehmer mit der Vereinbarung, die von ihm für die Begründung geschuldete Geldsumme mit vermögenswirksamen Leistungen zahlen zu lassen oder mit anderen Beträgen zu zahlen.

(3) Die Förderung der aufgrund eines Vertrags nach Absatz 1 oder 2 angelegten vermögenswirksamen Leistungen setzt voraus, daß

1. mit den Leistungen eines Kalenderjahrs spätestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahrs die Rechte begründet werden und
2. über die mit den Leistungen begründeten Rechte bis zum Ablauf einer Frist von sechs Jahren (Sperrfrist) nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt wird; die Sperrfrist beginnt am 1. Januar des Kalenderjahrs, in dem das Recht begründet worden ist; § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 gilt entsprechend.

§ 8

Beteiligungs-Kaufvertrag

(1) Ein Beteiligungs-Kaufvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ist ein Kaufvertrag zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber zum Erwerb von Rechten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g bis l durch den Arbeitnehmer mit der Vereinbarung, den vom Arbeitnehmer geschuldeten Kaufpreis mit vermögenswirksamen Leistungen zu verrechnen oder mit anderen Beträgen zu zahlen.

(2) Ein Beteiligungs-Kaufvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ist auch ein Kaufvertrag zwischen dem Arbeitnehmer und einem Dritten zum Erwerb von Rechten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g, h oder i am Unternehmen des Dritten durch den Arbeitnehmer mit der Vereinbarung, den vom Arbeitnehmer geschuldeten Kaufpreis mit vermögenswirksamen Leistungen zahlen zu lassen oder mit anderen Beträgen zu zahlen.

(3) Für die Förderung der aufgrund eines Vertrags nach Absatz 1 oder 2 angelegten vermögenswirksamen Leistungen gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 9

Kapitalversicherungsvertrag

(1) Ein Kapitalversicherungsvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 ist ein nach dem 30. September 1970 abgeschlossener Vertrag über eine Kapitalversicherung auf den Erlebens- und Todesfall gegen laufenden Beitrag, in dem sich der Arbeitnehmer verpflichtet, als Versicherungsbeiträge vermögenswirksame Leistungen einzahlen zu lassen oder andere Beträge einzuzahlen.

(2) Die Förderung der aufgrund eines Vertrags nach Absatz 1 angelegten vermögenswirksamen Leistungen setzt voraus, daß

1. der Versicherungsvertrag eine Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren hat und während der Mindestvertragsdauer (Sperrfrist) weder die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt, noch Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt, noch Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden,
2. die Versicherungsbeiträge keine Anteile für Zusatzleistungen wie für Unfall, Invalidität oder Krankheit enthalten,
3. der Versicherungsvertrag nach dem von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan schon im ersten Jahr der Versicherungsdauer zu einem nicht kürzbaren Sparanteil von mindestens 50 vom Hundert des gezahlten Beitrags führt,
4. die Gewinnanteile verwendet werden
 - a) zur Erhöhung der Versicherungsleistung oder
 - b) zur Verrechnung mit fälligen Beiträgen, wenn der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der Verrechnung noch besteht.

(3) Eine vorzeitige Verfügung ist abweichend von Absatz 2 Nr. 1 unschädlich, wenn

1. der Arbeitnehmer oder sein Ehegatte (§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) nach Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist,
2. im Falle einer Aussteuerversicherung für ein Kind des Arbeitnehmers im Sinne des § 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes das Kind nach Vertragsabschluß geheiratet hat,
3. der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht oder
4. der Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Be-

schäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, nach Vertragsabschluß den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat.“

5. Der bisherige § 3 wird § 10 und erhält die Überschrift „Vereinbarung zusätzlicher vermögenswirksamer Leistungen“.
6. Der bisherige § 4 wird § 11 und wie folgt geändert:
 - a) Er erhält die Überschrift „Vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns“.
 - b) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Zum Abschluß eines Vertrags nach Absatz 1, wonach die Lohnanteile nicht zusammen mit anderen vermögenswirksamen Leistungen für den Arbeitnehmer angelegt und überwiesen werden sollen, ist der Arbeitgeber nur dann verpflichtet, wenn der Arbeitnehmer die Anlage von Teilen des Arbeitslohns in monatlichen der Höhe nach gleichbleibenden Beträgen von mindestens 25 Deutsche Mark oder in vierteljährlichen der Höhe nach gleichbleibenden Beträgen von mindestens 75 Deutsche Mark oder nur einmal im Kalenderjahr in Höhe eines Betrags von mindestens 75 Deutsche Mark verlangt.“
 - c) In Absatz 3 werden der Buchstabe „a)“ durch die Ziffer „1.“ und der Buchstabe „b)“ durch die Ziffer „2.“ ersetzt.
7. Der bisherige § 6 wird § 12 und wie folgt geändert:
 - a) Er erhält die Überschrift „Freie Wahl der Anlage“.
 - b) In Satz 2 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe e“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f bis l“ ersetzt.
8. Die bisherigen §§ 7 bis 11 werden aufgehoben.
9. Der bisherige § 12 wird § 13 und wie folgt geändert:
 - a) Er erhält die Überschrift „Arbeitnehmer-Sparzulage, Verordnungsermächtigung“.
 - b) In Absatz 1 wird das Zitat „(§ 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes)“ durch das Zitat „(§ 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 oder 7 oder Buchstabe e“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt
1. 23 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5 oder 6 angelegt werden,

2. 16 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 7 angelegt werden.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Buchstabe a“ durch die Worte „Nummer 1“ und die Worte „Buchstabe b“ durch die Worte „Nummer 2“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Dabei hat der Arbeitgeber die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und die Richtigkeit der Bestätigungen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 und § 3 Abs. 3 Satz 1 sowie die Richtigkeit des Nachweises nach § 3 Abs. 3 Satz 2 nicht zu prüfen.“
- f) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Der Arbeitgeber hat getrennt voneinander
1. den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen,
 2. den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 angelegten vermögenswirksamen Leistungen,
 3. den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 7 angelegten vermögenswirksamen Leistungen,
 4. den Betrag der in Nummer 1 genannten vermögenswirksamen Leistungen, für den Arbeitnehmer-Sparzulagen gewährt worden sind,
 5. den Betrag der in Nummer 2 genannten vermögenswirksamen Leistungen, für den Arbeitnehmer-Sparzulagen gewährt worden sind,
 6. den Betrag der in Nummer 3 genannten vermögenswirksamen Leistungen, für den Arbeitnehmer-Sparzulagen gewährt worden sind,
 7. die Arbeitnehmer-Sparzulagen, die für in den Nummern 1, 2 und 3 genannte vermögenswirksame Leistungen ausgezahlt worden sind,
- bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, in entsprechenden Aufzeichnungen einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung und im Lohnzettel sind die Beträge nach den Nummern 1, 2, 3 und 7 besonders zu bescheinigen.“
10. Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt geändert:
- a) Er erhält die Überschrift „Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage, Straf- und Bußgeldvorschriften, Verordnungsermächtigung“.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Der Arbeitnehmer hat die Arbeitnehmer-Sparzulage zurückzuzahlen, soweit
1. die Arbeitnehmer-Sparzulage zu Unrecht gezahlt worden ist oder
 2. die in §§ 4 bis 9 genannten Fristen oder bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 Satz 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vorgesehenen Voraussetzungen nicht eingehalten werden.
- Die zurückgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen erhöhen die Lohnsteuereinnahmen.“
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Der Arbeitnehmer hat abweichend von Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 die Arbeitnehmer-Sparzulage nicht zurückzuzahlen, wenn die Sperrfrist nicht eingehalten wird, weil
1. der Arbeitnehmer das Umtausch- oder Abfindungsangebot eines Wertpapier-Emitenten angenommen hat oder Wertpapiere dem Aussteller nach Auslösung oder Kündigung durch den Aussteller zur Einlösung vorgelegt worden sind, oder
 2. die mit den vermögenswirksamen Leistungen erworbenen oder begründeten Wertpapiere oder Rechte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 ohne Mitwirkung des Arbeitnehmers wertlos geworden sind.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
„(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über
1. die Begründung von Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten für den Arbeitgeber und das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, soweit dies zur Sicherung der Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen erforderlich ist,
 2. die Festlegung von Wertpapieren und die Art der Festlegung,
 3. das Verfahren bei der Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage.
- Durch diese Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, daß die rückzuzahlenden Arbeitnehmer-Sparzulagen durch das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, einzubehalten und an das Wohnsitzfinanzamt abzuführen sind.“
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:
- „(8) Das Unternehmen oder Institut oder der Arbeitgeber haftet, soweit auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 Satz 2 eine Verpflichtung zur Einbehaltung und Abführung der Arbeitnehmer-Sparzulagen besteht, für die rückzuzahlenden Arbeitnehmer-Sparzulagen bei Verletzung der in der Rechtsverordnung nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 bestimmten Anzeigepflichten. Das Unternehmen oder Institut haftet auch für die Arbeitnehmer-Sparzulagen, die wegen Unrichtigkeit der Bestätigung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 oder wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 5 zweiter Halbsatz zuviel gezahlt worden sind. Auf Anfrage des Unternehmens oder Instituts hat das für seine Besteuerung zuständige Finanzamt Auskunft über die Anwendung der Vorschriften über die Art der Anlage vermögenswirksamer Leistungen im einzelnen Fall zu erteilen.“
11. Der bisherige § 14 wird § 15 und erhält die Überschrift „Steuerermäßigung für Arbeitgeber“.
12. § 16 erhält die Überschrift „Berlin-Klausel“.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Er erhält die Überschrift „Übergangsvorschriften“.
 - b) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1983“ durch die Jahreszahl „1986“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird gestrichen.
 - d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3; in ihnen wird jeweils das Wort „erbracht“ durch das Wort „angelegt“ ersetzt.
 - e) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1983 und vor dem 1. Januar 1987 erbracht wurden, gelten die Vorschriften des Vierten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1984 (BGBl. I S. 201), geändert durch Artikel 4 des Steuerentkennungsgesetzes 1986/1988 vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153).“
 - f) In Absatz 5 werden nach dem Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe dd“ die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1984 (BGBl. I S. 201)“ eingefügt.
 - g) In Absatz 6 werden nach den Zitaten jeweils die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1984 (BGBl. I S. 201)“ eingefügt.
 - h) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) § 5 Abs. 4 gilt erstmals für Veräußerungen festgelegter Wertpapiere nach dem 31. Dezember 1986.“
 - i) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
14. § 18 erhält folgende Fassung:
- „§ 18
Neufassungserlaubnis
- Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Vermögensbildungsgesetzes in der vom (Tag des Inkrafttretens) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.“
- Artikel 2
Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1986 (BGBl. I S. 441), geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom ... 1986 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:
1. In § 10 Abs. 2 Nr. 4 wird das Zitat „§ 12 des Vierten Vermögensbildungsgesetzes“ durch das Zitat „§ 13 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes“ ersetzt.
 2. § 19a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung ist die Vereinbarung, daß Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 6 unverzüglich nach ihrer Überlassung bis zum Ablauf einer Frist von sechs Jahren (Sperrfrist) festgelegt werden und über Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 bis zum Ablauf der Sperrfrist nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt wird.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Sperrfrist beginnt am 1. Januar des Kalenderjahrs, in dem der Arbeitnehmer die Vermögensbeteiligung erhalten hat. Wird vor Ablauf der Sperrfrist über eine Vermögensbeteiligung verfügt oder die Festlegung einer Vermögensbeteiligung aufgehoben, so ist eine Nachversteuerung durchzuführen. Für die nachzufordernde Lohnsteuer haftet der Arbeitgeber oder das Kreditinstitut bis zu der sich aus der Rechtsverordnung nach Absatz 9 Nr. 4 ergebenden Höhe, wenn die in der

Rechtsverordnung nach Absatz 9 Nr. 2 bestimmten Anzeigepflichten verletzt werden. Die Nachversteuerung unterbleibt, wenn die Sperrfrist nicht eingehalten wird, weil der Arbeitnehmer das Umtausch- oder Abfindungsangebot eines Wertpapier-Emittenten angenommen hat, weil Wertpapiere dem Aussteller nach Auslösung oder Kündigung durch den Aussteller zur Einlösung vorgelegt worden sind oder weil die Vermögensbeteiligung im Sinne des Absatzes 3 ohne Mitwirkung des Arbeitnehmers wertlos geworden ist. Eine vorzeitige Verfügung oder Aufhebung der Festlegung ist unschädlich, wenn

1. der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Erhalt der Vermögensbeteiligung gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder
2. der Arbeitnehmer nach Erhalt der Vermögensbeteiligung, aber vor der vorzeitigen Verfügung oder der vorzeitigen Aufhebung der Festlegung geheiratet hat oder im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung oder der vorzeitigen Aufhebung der Festlegung mindestens zwei Jahre seit Beginn der Sperrfrist vergangen sind oder
3. der Arbeitnehmer nach Erhalt der Vermögensbeteiligung arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung oder der vorzeitigen Aufhebung der Festlegung noch besteht oder
4. der Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, nach Erhalt der Vermögensbeteiligung den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat oder
5. der Arbeitnehmer nach Erhalt der Vermögensbeteiligung unter Aufgabe der nicht-selbständigen Arbeit eine Erwerbstätigkeit, die nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung dem Finanzamt mitzuteilen ist, aufgenommen hat oder
6. Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 6, die aufgrund eines Sparvertrags über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes erworben worden sind, vor Ablauf der Sperrfrist unter Wiederverwendung des Erlöses zum Erwerb von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 6 veräußert werden; § 5 Abs. 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Aktien, die vom Arbeitgeber oder von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden oder die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind; Aktien eines Unternehmens, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, stehen Aktien gleich, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden.“

bb) Es werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

- „5. Anteilscheine an einem Beteiligungs-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr vor dem Jahr des Erhalts des Anteilscheins der Wert der Aktien und der stillen Beteiligungen in diesem Beteiligungs-Sondervermögen 70 vom Hundert des Werts der in diesem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere und stillen Beteiligungen nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Beteiligungs-Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder die erste Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,
6. Anteilscheine an einem ausländischen Recht unterstehenden Vermögen aus Wertpapieren, das nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt ist, wenn die Anteilscheine nach dem Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise vertrieben werden dürfen und nach dem gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen veröffentlichten Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr vor dem Jahr des Erhalts des Anteilscheins der Wert der Aktien in diesem Vermögen 70 vom Hundert des Werts der in diesem Vermögen befindlichen Wertpapiere nicht unterschreitet.“

- cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.
- dd) Nach der neuen Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
- „8. Stammeinlagen oder Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes.“
- ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 9 und wie folgt geändert:
- Das Wort „Handelsgeschäft“ wird durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.
- ff) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 10 und erhält folgende Fassung:
- „10. Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber, wenn auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Darlehensvertrag durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist; eine Darlehensforderung gegen ein Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, steht einer Darlehensforderung gegen den Arbeitgeber gleich.“
- gg) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 11 und erhält folgende Fassung:
- „11. Genußrechte am Unternehmen des Arbeitgebers mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn damit das Recht am Gewinn dieses Unternehmens verbunden ist, der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist und über die Genußrechte keine Genußscheine nach Nummer 3 ausgegeben werden; ein Genußrecht an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, steht einem Genußrecht am Unternehmen des Arbeitgebers gleich.“
- d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:
- „(4) Die Überlassung von Gewinnschuldverschreibungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2, in denen neben der gewinnabhängigen Verzinsung eine gewinnunabhängige Mindestverzinsung zugesagt ist, ist nach Absatz 1 begünstigt, wenn
1. der Aussteller in der Gewinnschuldverschreibung erklärt, die gewinnunabhängige Mindestverzinsung werde im Regelfall die Hälfte der Gesamtverzinsung nicht überschreiten, oder
 2. die gewinnunabhängige Mindestverzinsung zum Zeitpunkt der Ausgabe der Gewinnschuldverschreibung die Hälfte der Emissionsrendite festverzinslicher Wertpapiere nicht überschreitet, die in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank für den viertletzten Kalendermonat ausgewiesen wird, der dem Kalendermonat der Ausgabe vorausgeht.
- (5) Die Überlassung von Genußscheinen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 3 und von Genußrechten im Sinne des Absatzes 3 Nr. 11 ist nach Absatz 1 begünstigt, wenn eine Rückzahlung zum Nennwert nicht zugesagt ist; ist neben dem Recht am Gewinn eine gewinnunabhängige Mindestverzinsung zugesagt, gilt Absatz 4 entsprechend.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- Das Zitat „Absatz 3 Nr. 3, 6 bis 8“ wird durch das Zitat „Absatz 3 Nr. 3, 9 bis 11“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
- Das Zitat „Absatz 3 Nr. 7“ wird durch das Zitat Absatz 3 Nr. 10“, das Zitat „Absatz 3 Nr. 1 bis 6 und 8“ wird durch das Zitat „Absatz 3 Nr. 1 bis 9 und 11“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:
- „(8) Als Wert der Vermögensbeteiligung ist der gemeine Wert anzusetzen. Werden einem Arbeitnehmer Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 überlassen, die am Tag der Beschlußfassung über die Überlassung an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, so werden diese mit dem niedrigsten an diesem Tag für sie im amtlichen Handel notierten Kurs angesetzt, wenn am Tag der Überlassung nicht mehr als zwölf Monate seit dem Tag der Beschlußfassung über die Überlassung vergangen sind. Liegt am Tag der Beschlußfassung über die Überlassung eine Notierung nicht vor, so werden diese Vermögensbeteiligungen mit dem letzten innerhalb von 30 Tagen vor diesem Tag im amtlichen Handel notierten Kurs angesetzt. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3, die zum geregelten Markt zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind. Sind am Tag der Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 mehr als

zwölf Monate seit dem Tag der Beschlußfassung über die Überlassung vergangen, so tritt an die Stelle des Tages der Beschlußfassung über die Überlassung im Sinne der Sätze 2 bis 4 der Tag der Überlassung. Der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 4 bis 6 wird mit dem Ausgabepreis am Tag der Überlassung angesetzt. Der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 7, 9, 10 und 11 wird mit dem Nennbetrag angesetzt, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder niedrigeren Wert begründen. Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 8 sind mit dem Wert anzusetzen, der vor dem Tag der Überlassung zuletzt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes festzustellen ist oder war.“

h) Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen.

i) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:

„(9) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften erlassen werden über

1. die Festlegung der Vermögensbeteiligungen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 6 und die Art der Festlegung,
2. die Begründung von Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten zum Zweck der Sicherung der Nachversteuerung,
3. die vorläufige Nachversteuerung im Laufe des Kalenderjahrs einer schädlichen Verfügung oder Aufhebung der Festlegung mit einem Pauschsteuersatz,
4. das Verfahren bei der abschließenden Nachversteuerung nach Ablauf des Kalenderjahrs einer schädlichen Verfügung oder Aufhebung der Festlegung.“

3. In § 51 Abs. 1 Nr. 3 wird das Zitat „§ 19a Abs. 8“ durch das Zitat „§ 19a Abs. 9“ ersetzt.

4. In § 52 wird nach Absatz 19 folgender Absatz 19a eingefügt:

„(19 a) § 19a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) ist für Vermögensbeteiligungen, die nach dem 31. Dezember 1983 und vor dem 1. Januar 1987 nach § 19a überlassen wurden, weiter anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch (Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 [BGBl. I S. 2355]), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Wertpapieren oder Grundstücken“ ersetzt durch die Worte „Wertpapieren, in Wertpapieren und Beteiligungen als stiller Gesellschafter oder in Grundstücken“.

2. Nach § 25 wird eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für Beteiligungs-Sondervermögen

§ 25 a

Für Kapitalanlagegesellschaften, die das bei ihnen eingelegte Geld in Wertpapieren und Beteiligungen als stiller Gesellschafter (stille Beteiligungen) im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuchs (Beteiligungs-Sondervermögen) anlegen, gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.

§ 25 b

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für ein Beteiligungs-Sondervermögen nur erwerben

1. Wertpapiere;

2. stille Beteiligungen an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes (Beteiligungsunternehmen), wenn

a) Wertpapiere des Beteiligungsunternehmens weder zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind noch an einem inländischen organisierten Markt gehandelt werden und

b) zuvor ein von der Kapitalanlagegesellschaft bestellter Abschlußprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, der nicht zugleich Abschlußprüfer der Kapitalanlagegesellschaft sein darf, bestätigt, daß für die aus dem Beteiligungs-Sondervermögen zu leistende Einlage eine Gegenleistung vereinbart ist, die zum Zeitpunkt der Leistung angemessen ist; er hat hierzu Jahresabschlüsse des Beteiligungsunternehmens, die zumindest für das letzte Geschäftsjahr entsprechend den für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs geltenden Vorschriften aufgestellt sind, heranzuziehen, die erwarteten Gewinnanteile und den erwarteten gewinnunabhängigen Mindestzins (erwarteter Ertrag), den erwarteten Rückzahlungsbetrag, die Veräußerbarkeit und das allgemeine Risiko stiller Beteiligungen sowie die Rendite der umlaufenden Anleihen des Bundes und der Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost mit annähernd gleicher Restlaufzeit zu berücksichtigen und den erwarteten Ertrag und den erwarteten Rückzahlungsbetrag in der Bestätigung anzugeben.

ben; § 319 Abs. 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs ist auf den Abschlußprüfer entsprechend anzuwenden.

Dem Erwerb einer stillen Beteiligung steht die Verlängerung ihrer Dauer gleich.

(2) Stille Beteiligungen an einem Beteiligungsunternehmen dürfen für ein Beteiligungs-Sondervermögen nur insoweit erworben werden, als zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits in dem Sondervermögen befindlichen stillen Beteiligungen an diesem Unternehmen 5 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Stille Beteiligungen an Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als stille Beteiligungen an demselben Unternehmen.

(3) Stille Beteiligungen dürfen für ein Beteiligungs-Sondervermögen nur insoweit erworben werden, als zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits in dem Sondervermögen befindlichen stillen Beteiligungen 30 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

(4) Schuldverschreibungen dürfen für ein Beteiligungs-Sondervermögen nur insoweit erworben werden, als zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits in dem Sondervermögen befindlichen Schuldverschreibungen 30 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

(5) § 8 Abs. 4 gilt nicht für den Erwerb von stillen Beteiligungen.

(6) Die Nichtbeachtung der Vorschriften der Absätze 1 bis 4 berührt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts nicht.

§ 25c

(1) Im Gesellschaftsvertrag zwischen der Kapitalanlagegesellschaft und dem Beteiligungsunternehmen (Beteiligungsvertrag) sind festzulegen

- a) die Zeit, für welche die stille Beteiligung eingegangen wird;
- b) die Fälligkeit der der Kapitalanlagegesellschaft zustehenden Erträge sowie die Verpflichtung des Beteiligungsunternehmens, diese Erträge und den Rückzahlungsbetrag unverzüglich auf ein gesperrtes Konto bei der Depotbank einzuzahlen;
- c) die Voraussetzungen, unter denen die stille Beteiligung an Dritte ohne Zustimmung des Beteiligungsunternehmens abgetreten werden darf und in welchem Umfang das Beteiligungsunternehmen im Falle der Abtretung an einen gewerbesteuerpflichtigen Erwerber diesem die Gewerbesteuer zu erstatten hat;
- d) die Zustimmung des Beteiligungsunternehmens, daß im Falle des Erlöschens des Rechts, das Beteiligungs-Sondervermögen zu verwalten, an die Stelle der Kapitalanlagegesellschaft die Depotbank tritt und diese die stille

Beteiligung im Falle des § 14 Abs. 2 Satz 2 auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen kann;

- e) die Verpflichtung des Beteiligungsunternehmens, seine Jahresabschlüsse entsprechend den für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs geltenden Vorschriften aufzustellen;
- f) die Verpflichtung des Beteiligungsunternehmens, dem Abschlußprüfer für seine Tätigkeit nach § 25d Abs. 2 die Rechte nach § 320 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs einzuräumen;
- g) Informations-, Kontroll- und Zustimmungsrechte der Kapitalanlagegesellschaft zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber.

Die Depotbank hat die Einhaltung dieser Vorschrift zu überwachen.

(2) Eine Vereinbarung, nach der die Kapitalanlagegesellschaft bei der Auseinandersetzung der stillen Gesellschaft an Veränderungen des Wertes des Vermögens des Beteiligungsunternehmens beteiligt sein soll, ist unwirksam.

§ 25d

(1) Eine stille Beteiligung muß nach ihrem Erwerb laufend bewertet werden. Bei der Bewertung sind in einem Ertragswertverfahren der erwartete Ertrag, der erwartete Rückzahlungsbetrag, die Veräußerbarkeit und das allgemeine Risiko stiller Beteiligungen sowie die Rendite der umlaufenden Anleihen des Bundes und der Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost mit annähernd gleicher Restlaufzeit zu berücksichtigen. Der erwartete Ertrag und der erwartete Rückzahlungsbetrag sind dabei jeweils mit dem Betrag anzusetzen, den der Abschlußprüfer nach Absatz 2 zuletzt festgestellt hat; liegt eine Feststellung nach Absatz 2 noch nicht vor, so sind die in der Bestätigung nach § 25b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b angegebenen Beträge maßgebend.

(2) Ein von der Kapitalanlagegesellschaft bestellter Abschlußprüfer im Sinne des § 25b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b hat nach dem Erwerb der stillen Beteiligung Ertrag und Rückzahlungsbetrag nach Absatz 1 Satz 2 jeweils spätestens neun Monate nach Schluß des Geschäftsjahrs des Beteiligungsunternehmens festzustellen und in einem schriftlichen Bericht an die Kapitalanlagegesellschaft aufzunehmen. Zwischen der Bestätigung nach § 25b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und der ersten Feststellung nach Satz 1 dürfen höchstens zwölf Monate liegen. Die Kapitalanlagegesellschaft muß bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsunternehmens wesentlich geändert haben, den erwarteten Ertrag und den erwarteten Rückzahlungsbetrag unverzüglich vom Abschlußprüfer neu feststellen lassen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des

Bundesrates das für die Bewertung stiller Beteiligungen nach den Absätzen 1 und 2 maßgebende Berechnungsverfahren näher zu regeln; hierbei können die Veräußerbarkeit und das allgemeine Risiko stiller Beteiligungen durch eine pauschalierte Größe berücksichtigt und der Zeitraum bestimmt werden, welcher der Ertragsschätzung zugrunde zu legen ist.

§ 25 e

(1) In einem Beteiligungs-Sondervermögen müssen sich spätestens acht Jahre nach Bildung dieses Sondervermögens stille Beteiligungen an mindestens zehn Beteiligungsunternehmen befinden, deren Wert mindestens 10 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens beträgt; § 25 b Abs. 2 Satz 2 ist anwendbar.

(2) Unterschreitet die Gesamtzahl oder der Gesamtbetrag der im Beteiligungs-Sondervermögen befindlichen stillen Beteiligungen die in Absatz 1 bezeichneten Grenzen und behebt die Kapitalanlagegesellschaft den Mangel nicht innerhalb eines Jahres, darf sie danach bis zur Behebung des Mangels keine Anteilscheine ausgeben. Wird der Mangel nicht innerhalb von zwei Jahren behoben, kann die Bankaufsichtsbehörde von der Kapitalanlagegesellschaft die Kündigung der Verwaltung des Beteiligungs-Sondervermögens verlangen. Der Bankaufsichtsbehörde ist eine Unterschreitung der in Absatz 1 bezeichneten Grenzen sowie die Einstellung und die Wiederaufnahme der Ausgabe von Anteilscheinen unverzüglich anzuzeigen.

§ 25 f

Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 können zum Beteiligungs-Sondervermögen gehörende Gegenstände nur im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft stehen; stiller Gesellschafter muß die Kapitalanlagegesellschaft sein.

§ 25 g

(1) Die Depotbank hat den Bestand an stillen Beteiligungen laufend zu überwachen und die stillen Beteiligungen nach § 25 d Abs. 1 Satz 1 zu bewerten. Bei der Feststellung des Wertes des Beteiligungs-Sondervermögens nach § 21 Abs. 2 Satz 3 sind die noch nicht gezahlten Erträge stiller Beteiligungen für Zeiten vor dem Stichtag der Ermittlung des Wertes des Sondervermögens periodengerecht einzubeziehen. Der jährliche Ertrag ist dabei mit dem Betrag anzusetzen, den der Abschlußprüfer nach § 25 d Abs. 2 zuletzt festgestellt hat; liegt eine Feststellung nach § 25 d Abs. 2 noch nicht vor, so ist der in der Bestätigung nach § 25 b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b angegebene Betrag maßgebend.

(2) Verfügungen über zum Beteiligungs-Sondervermögen gehörende stille Beteiligungen und Änderungen des Beteiligungsvertrages bedürfen der Zustimmung der Depotbank. Die Depotbank muß einer Verfügung oder Vertragsänderung zustimmen, wenn diese mit den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vertragsbedingungen (§ 15) vereinbar ist und die Interessen der Anteilinhaber gewahrt werden. Stimmt sie zu, obwohl die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht vorliegen, so

berührt dies die Wirksamkeit der Verfügung oder Vertragsänderung nicht.

(3) Die zum Beteiligungs-Sondervermögen gehörenden Geldbeträge sind auf einem für das Sondervermögen eingerichteten gesperrten Konto zu verbuchen. Die Depotbank bezahlt auf Weisung der Kapitalanlagegesellschaft aus dem gesperrten Konto den Kaufpreis beim Erwerb von stillen Beteiligungen für das Sondervermögen und erfüllt daraus sonstige, durch die Verwaltung des Sondervermögens bedingte Verpflichtungen.

(4) Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 12 unberührt.

§ 25 h

(1) Anteilscheine werden in der Reihenfolge ihrer Vorlage zur Rücknahme zu dem am Tage der Auszahlung ermittelten Rücknahmepreis zurückgenommen.

(2) Die Rücknahme von Anteilscheinen zu Lasten des Beteiligungs-Sondervermögens ist auszusetzen, wenn der Wert der im Sondervermögen befindlichen stillen Beteiligungen 40 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens übersteigt. Anteilscheine dürfen erst dann wieder zurückgenommen werden, wenn der Wert der stillen Beteiligungen nicht mehr als 30 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens beträgt. Die Vertragsbedingungen müssen Angaben über das Verfahren bei Beendigung der Aussetzung der Rücknahme enthalten. Die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme sind von der Kapitalanlagegesellschaft unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen sowie der Bankaufsichtsbehörde anzuzeigen und den Anteilinhabern in den Berichten gemäß § 25 Abs. 1 bekanntzugeben.

§ 25 i

Stille Beteiligungen, die zu einem Beteiligungs-Sondervermögen gehören, dürfen nur veräußert werden, wenn die Gegenleistung den nach § 25 d ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich unterschreitet. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift berührt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts nicht.

§ 25 j

(1) Die Vertragsbedingungen müssen Angaben darüber enthalten, welche Informations-, Kontroll- und Zustimmungsrechte die Kapitalanlagegesellschaft in allen Beteiligungsverträgen vereinbaren wird.

(2) Der Rechenschaftsbericht hat eine Darstellung der Entwicklung des Bestands der stillen Beteiligungen zu enthalten und insbesondere Abgänge durch Auflösung oder durch Veräußerung stiller Beteiligungen jeweils gesondert anzugeben.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft hat in den Vermögensaufstellungen und Anzeigen (§ 25) den Bestand der zum Beteiligungs-Sondervermögen gehörenden stillen Beteiligungen aufzuführen

und über jedes Beteiligungsunternehmen mindestens folgende Angaben zu machen:

1. Firma, Rechtsform, Sitz und Gründungsjahr;
2. Gegenstand des Unternehmens;
3. Höhe des Eigenkapitals;
4. Höhe der stillen Beteiligung und des ermittelten Wertes;
5. Erwerbszeitpunkt und Laufzeit der stillen Beteiligung;
6. die Höhe der Erträge des letzten Geschäftsjahres aus der stillen Beteiligung.

In den Vermögensaufstellungen kann die Angabe der Firma und des Sitzes des Beteiligungsunternehmens unterbleiben und der Wert aller stillen Beteiligungen in einem Gesamtbetrag angegeben werden.“

3. Den §§ 26 bis 37 wird die neue Abschnittsüberschrift „Vierter Abschnitt. Besondere Vorschriften für Grundstücks-Sondervermögen“ vorangestellt.
4. Den §§ 38 bis 50 wird die neue Abschnittsüberschrift „Fünfter Abschnitt. Steuerrechtliche Vorschriften“ vorangestellt.
5. Nach § 43 wird eingefügt:

„2. Titel

Beteiligungs-Sondervermögen

§ 43a

Für das Beteiligungs-Sondervermögen, für die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Beteiligungs-Sondervermögen sowie für die von einem Beteiligungs-Sondervermögen vereinnahmten, nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen, Dividenden und Einnahmen aus einer stillen Beteiligung gelten vorbehaltlich des Satzes 3 die §§ 38 bis 42 sinngemäß. Die Steuerbefreiung des Beteiligungs-Sondervermögens wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß eine stille Beteiligung steuerrechtlich als Mitunternehmerschaft (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes) zu beurteilen ist. Auf Ausschüttungen auf Anteilscheine, die auf eine stille Beteiligung im Sinne des Satzes 2 entfallen, sowie auf die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen aus einer solchen Beteiligung ist § 39a nicht anzuwenden.

§ 43b

§ 43a ist wie folgt anzuwenden:

1. Die Vorschriften der §§ 38 und 38a sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden.
2. Die Vorschriften der §§ 39 bis 41 sind erstmals für Ausschüttungen auf Anteilscheine an ei-

nem Beteiligungs-Sondervermögen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1986 zufließen.

3. Die Vorschriften der §§ 39, 39a und 42 sind für die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen des Sondervermögens für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1986 endet.“
6. Den §§ 44 bis 50 wird die neue Titelüberschrift „3. Titel. Grundstücks-Sondervermögen“ vorangestellt.
7. Den §§ 51 bis 55 wird die neue Abschnittsüberschrift „Sechster Abschnitt. Übergangs- und Schlußvorschriften“ vorangestellt.

Artikel 4

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

In § 1 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 280), wird das Zitat „§ 12 des Vierten Vermögensbildungsgesetzes“ durch das Zitat „§ 13 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

Das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung des Artikels VI des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Abschnitt III des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1439), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Dritten Vermögensbildungsgesetz in der Fassung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257)“ durch die Worte „Fünften Vermögensbildungsgesetz“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 4 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 2 Abs. 4 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird das Zitat „§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 2 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 54 a Abs. 2 Nr. 12 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 13 angefügt:

„13. in Anteilen an Beteiligungs-Sondervermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, wenn diese Sondervermögen entsprechend den Vertragsbedingungen außer stillen Beteiligungen überwiegend voll eingezahlte und an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassene oder in den geregelten Freiverkehr bei einer inländischen Börse einbezogene Aktien enthalten. Das übrige gebundene Vermögen kann darüber hinaus angelegt werden in Anteilen an Beteiligungs-Sondervermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, wenn diese Vermögen entsprechend den Vertragsbedingungen außer in stillen Beteiligungen überwiegend in voll eingezahlten, an einer ausländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Aktien angelegt sind. Der Bestand an Anteilen gemäß den Sätzen 1 und 2 darf, soweit das Sondervermögen außer in stillen Beteiligungen in Aktien ausländischer Gesellschaften

angelegt ist, zusammen mit Anlagen in Aktien ausländischer Gesellschaften jeweils 20 vom Hundert des gemäß Absatz 4 Satz 1 für das Deckungsstockvermögen und das übrige gebundene Vermögen zulässigen Bestandes nicht übersteigen.“

2. § 54 a Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anteil der Anlagen nach Absatz 2 Nummer 5, 5 a, 6 und 13 darf zusammen 20 vom Hundert des Deckungsstockvermögens und 25 vom Hundert des übrigen gebundenen Vermögens, der Anteil der Anlagen nach Absatz 2 Nr. 5 a und 13 jeweils ein Viertel dieser Anteile nicht übersteigen; dabei bleiben Anteile an von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwalteten und entsprechend den Vertragsbedingungen ausschließlich aus Schuldverschreibungen bestehenden Sondervermögen außer Betracht.“

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I.**

Bereits zu Beginn der 10. Legislaturperiode hat die Bundesregierung deutlich gemacht, daß sie der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand durch verstärkte Beteiligung am Kapital der Unternehmen hohe gesellschafts- und wirtschaftspolitische Bedeutung beimißt. So wurde auf der Grundlage des im Jahreswirtschaftsbericht 1983 dargelegten vermögenspolitischen Regierungskonzepts die Förderung von Vermögensbeteiligungen der Arbeitnehmer schon 1984 gezielt verstärkt und erweitert: Das von der Bundesregierung vorgeschlagene Vermögensbeteiligungsgesetz hat die Förderung nach dem Vierten Vermögensbildungsgesetz auf neue Formen der Vermögensbeteiligung ausgedehnt und den begünstigten Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen auf 936 DM erhöht; es hat außerdem über Belegschaftsaktien hinaus die Überlassung von weiteren Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen von der Lohnsteuer freigestellt.

Im Regierungsentwurf des Vermögensbeteiligungsgesetzes hat die Bundesregierung noch für diese Legislaturperiode einen zweiten vermögenspolitischen Gesetzentwurf mit denjenigen Maßnahmen ihres vermögenspolitischen Gesamtkonzepts angekündigt, die der Entwurf des Vermögensbeteiligungsgesetzes noch nicht enthielt, weil sie weitere Beratungen erforderten und nicht kurzfristig realisierbar waren.

II.

Entsprechend dieser Ankündigung sieht der Entwurf eines Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetzes im einzelnen vor:

1. Änderung des Vierten Vermögensbildungsgesetzes

- a) Durch das vorgesehene Fünfte Vermögensbildungsgesetz wird die Förderung des Erwerbs von Vermögensbeteiligungen mit vermögenswirksamen Leistungen weiter ausgebaut und der geförderte Erwerb erleichtert.

- Der Anlagekatalog wird um Anteilscheine an Beteiligungs-Sondervermögen von Kapitalanlagegesellschaften, um Anteilscheine an in der Bundesrepublik Deutschland zum Vertrieb zugelassenen ausländischen Aktienfonds mit einem Mindestbestand an Aktien und um GmbH-Geschäftsanteile erweitert.

- Den Arbeitnehmern wird die Möglichkeit eröffnet, mit vermögenswirksamen Leistungen in Wertpapieren verbriefte Vermögensbeteiligungen auch aufgrund eines Vertrags mit dem Arbeitgeber zu erwerben. Sie können dadurch auch ohne Vertrag mit einem Kreditinstitut die vermögenswirksamen Leistungen zum Erwerb von verbrieften wie von nicht verbrieften Vermögensbeteiligungen verwenden, die ihnen der Arbeitgeber insbesondere auch mit der Steuerbegünstigung nach § 19 a des Einkommensteuergesetzes verbilligt überläßt. Dies erleichtert es, bei einem und demselben Erwerb von Vermögensbeteiligungen die steuerliche und die Zulagenförderung nebeneinander und mit gleichen Sperrfristen in Anspruch zu nehmen.

- Arbeitnehmern, die verbriefte Vermögensbeteiligungen mit zulagenbegünstigten vermögenswirksamen Leistungen aufgrund eines „Sparvertrags über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen“ mit einem Kreditinstitut erworben und festgelegt haben, wird es ermöglicht, diese Wertpapiere vor Ablauf der Sperrfrist ohne Verlust der Förderung zu veräußern, wenn sie mit dem Erlös bis zum Ende des nächsten Monats andere verbriefte Vermögensbeteiligungen erwerben. Diese Möglichkeit des zulagenunschädlichen Austauschs fungibler Vermögensbeteiligungen, die beim Kreditinstitut festgelegt oder neu festzulegen sind und von denen sich der Arbeitnehmer ohne Mittelabfluß beim Aussteller trennen kann, erlaubt dem Arbeitnehmer, nach seiner Entscheidung den Wertschwankungen der risikobehafteten Wertpapiere Rechnung zu tragen.

- b) Die Regelungen über die Förderung der Vermögensbildung mit vermögenswirksamen Leistungen werden im Fünften Vermögensbildungsgesetz überschaubarer und einfacher gestaltet.

- Die Vorschriften des Vierten Vermögensbildungsgesetzes werden zusammengefaßt mit den umfangreichen und schwierigen Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes und seiner Durchführungsverordnung, die bisher bei der Anwendung des Vierten Vermögensbildungsgesetzes zusätzlich zu berücksichtigen sind, sowie mit bestimmten Verwaltungsregelungen zur Anwendung dieses Gesetzes. Die Übernahme der genannten prämierechtlichen Vorschriften in das Fünfte Vermögensbildungsgesetz ist

erforderlich, weil sie nach dem 30. Juni 1987 nur noch für die Zulagenförderung vermögenswirksamer Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz Bedeutung haben; aufgrund des Subventionsabbaugesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) sind nach dem Spar-Prämiengesetz Sparbeiträge nur noch für vor dem 13. November 1980 abgeschlossene Verträge prämienbegünstigt.

- Die im Fünften Vermögensbildungsgesetz zusammengefaßten Vorschriften und Verwaltungsregelungen werden gestrafft, vereinfacht und vereinheitlicht sowie teilweise neu gegliedert; hierdurch ergeben sich gegenüber dem Vierten Vermögensbildungsgesetz insbesondere folgende Änderungen: Die verbrieften und nicht verbrieften Vermögensbeteiligungen, für deren Erwerb die höchste Förderung vorgesehen ist, werden im Zusammenhang aufgeführt. Die Merkmale der als Vermögensbeteiligungen geförderten Gewinnschuldverschreibungen und Genußrechte, die bisher teilweise in Verwaltungsregelungen beschrieben waren, werden abschließend im Gesetz festgelegt.

Die Verträge mit einem Kreditinstitut über das Kontensparen und das Sparen zum Erwerb von Vermögensbeteiligungen sowie die Verträge mit dem Arbeitgeber zu Begründung und Erwerb von Vermögensbeteiligungen werden erstmals im Fünften Vermögensbildungsgesetz geregelt.

Die Vorschriften über die Verträge mit einem Kreditinstitut ersetzen die prämierechtlichen Vorschriften über je drei verschiedene Vertragsformen für das Konten- und Wertpapiersparen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für Arbeitgeber, Kreditinstitute und Finanzämter wird — abweichend vom bisherigen Recht — der Erwerb von Vermögensbeteiligungen und der Erwerb von Wertpapieren, die keine Vermögensbeteiligungen verbriefen, nicht mehr in derselben Vertragsform zugelassen.

Zur Entlastung des Arbeitgebers wird klar gestellt, daß er die Bestätigung des Anlageunternehmens oder -instituts, die Anlage entspreche dem Gesetz, nicht prüfen muß.

Die Möglichkeiten zulagenunschädlicher vorzeitiger Verfügung über die angelegten vermögenswirksamen Leistungen oder deren Gegenwert werden vereinheitlicht; die vorzeitige Verfügung wird auch bei Kapitalversicherungen im Falle der Arbeitslosigkeit uneingeschränkt zugelassen.

2. Änderung des Einkommensteuergesetzes

Durch Änderung des § 19 a des Einkommensteuergesetzes wird die steuerliche Förderung des Erwerbs von Vermögensbeteiligungen, die vom

Arbeitgeber kostenlos oder verbilligt überlassen werden, weiter ausgebaut und der geförderte Erwerb erleichtert.

- Der Lohnsteuerfreibetrag wird von 300 DM auf 500 DM erhöht.
- Der Katalog steuerbegünstigter Vermögensbeteiligungen wird entsprechend dem Anlagekatalog des vorgesehenen Fünften Vermögensbildungsgesetzes um weitere Formen der Kapitalbeteiligung erweitert.
- Der Beginn der Festlegungsfrist wird zur leichteren Handhabung für Arbeitgeber und Finanzämter einheitlich auf den 1. Januar des Kalenderjahrs der Überlassung festgelegt.
- Entsprechend einem Bedürfnis der Praxis wird für die Bewertung nicht nur der Aktien des arbeitgebenden Unternehmens, sondern aller steuerbegünstigt erworbenen Wertpapiere, die starken Wertschwankungen unterliegen können, grundsätzlich der Tag der Beschlußfassung über die Überlassung für maßgebend erklärt.

3. Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Durch Zulassung von Beteiligungs-Sondervermögen im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und entsprechende Ausweitung der Kataloge geförderter Beteiligungsformen um Anteilscheine an solchen Sondervermögen, die außer Wertpapieren auch stille Beteiligungen enthalten, soll zusammen mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (Drucksache 10/4551) erstmals einem breiten Anlegerpublikum die indirekte außerbetriebliche Kapitalbeteiligung auch an nicht börsennotierten Unternehmen eröffnet werden, bei denen eine direkte Beteiligung oftmals nicht möglich ist. Für Kapital suchende mittelständische Unternehmen erschließt sich damit eine weitere neue Kapitalquelle. Zugleich wird durch die breite Risikostreuung der Beteiligungs-Sondervermögen und den Anlegerschutz des Investmentgesetzes dem besonderen Sicherungsbedürfnis gerade von Arbeitnehmern zusätzlich Rechnung getragen.

Kapitalanlagegesellschaften sollen für Beteiligungs-Sondervermögen stille Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bis zu 30 v. H. des Gesamtwerts des Sondervermögens erwerben dürfen, sofern Wertpapiere dieser Unternehmen weder zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind noch an einem inländischen organisierten Markt gehandelt werden. Damit wird insoweit abweichend vom Gesetzentwurf des Bundesrats (Drucksache 10/3955) gewährleistet, daß über Beteiligungs-Sondervermögen von Kapitalanlagegesellschaften auch tatsächlich indirekte außerbetriebliche Beteiligungsmöglichkeiten

ten an nicht börsennotierten und damit insbesondere mittelständischen Unternehmen geschaffen werden.

Ferner wird mit den vorgesehenen investmentrechtlichen Regelungen der Anlegerschutz gegenüber den Vorschlägen des Bundesrats weiter verbessert, insbesondere durch

- die notwendige Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, daß die Ertragsvereinbarungen beim Erwerb stiller Beteiligungen angemessen sind,
- die Verpflichtung des Beteiligungsunternehmens, seine Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellen,
- das uneingeschränkte Verbot der unterwertigen Veräußerung stiller Beteiligungen durch Kapitalanlagegesellschaften,
- die Verpflichtung von Kapitalanlagegesellschaften, in den Beteiligungsverträgen über § 233 des Handelsgesetzbuchs hinausgehende Informations-, Kontroll- und Zustimmungrechte zu vereinbaren sowie
- die Verpflichtung von Kapitalanlagegesellschaften, in Beteiligungs-Sondervermögen aus Gründen der Firmenwahrheit einen Mindestbestand an stillen Beteiligungen zu halten, und durch aufsichtsrechtliche Konsequenzen für den Fall, daß diese Anforderungen nicht erfüllt werden. Dies dient zugleich der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Kapitalanlagegesellschaften und das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen.

Zur Bewältigung der investmentrechtlichen Probleme der Bewertung stiller Beteiligungen sowie der Liquidität und der Anlagemischung von Beteiligungs-Sondervermögen sind darüber hinaus mit dem in enger Anlehnung an den Bundesratsentwurf vorgesehenen und umfassend begründeten Ertragswertverfahren und mit vom Bundesratsentwurf abweichenden Vorschriften über Erwerbs- und Bestandsgrenzen sowie über die Abtretbarkeit stiller Beteiligungen praktikable Lösungen gefunden worden.

4. Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Die Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes ermöglicht es der Versicherungswirtschaft, Gelder in Anteilscheinen an Beteiligungs-Sondervermögen anzulegen.

III.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen des Vierten Vermögensbildungsgesetzes und des Einkommensteuergesetzes erleichtern die Inanspruchnahme der durch das Vermögensbeteiligungsgesetz seit 1984 erweiterten Förderung; diese

Auswirkungen der neuen Regelungen lassen sich aber nicht quantifizieren. Die Erhöhung des Lohnsteuerfreibetrags nach § 19 a des Einkommensteuergesetzes von 300 DM auf 500 DM dürfte — schrittweise Ausschöpfung unterstellt — mittelfristig zu folgenden Steuermindereinnahmen führen, die nur grob geschätzt werden können:

	Entstehungsjahr 1987	Rechnungsjahre			
		1987	1988	1989	1990
		— Mio. DM —			
Steuermindereinnahmen insgesamt	70	25	50	70	80
davon Bund	31	11	22	31	35
Länder	31	11	22	31	35
Gemeinden	8	3	6	8	10

Haushaltsmehrbelastungen beim Bund entstehen durch zusätzliche Aufgaben des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen infolge der Zulassung von Beteiligungs-Sondervermögen im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist ein Personalbedarf von zehn Bediensteten (acht Planstellen und zwei Stellen für Angestellte) ermittelt worden. Die laufenden Kosten werden auf jährlich rd. 660 000 DM geschätzt. Sie setzen sich zusammen aus rd. 580 000 DM Personalausgaben und rd. 80 000 DM sächliche Verwaltungsausgaben. Für Investitionen fällt einmalig ein Betrag von rd. 30 000 DM an. Die Kosten werden dem Bund nach § 51 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes zu 90 v. H. von den beaufsichtigten Kreditinstituten erstattet.

IV.

Die vorgesehenen Maßnahmen können je nach ihrer Inanspruchnahme durch Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer zu einer Entlastung des Kapitalmarkts und darüber hinaus tendenziell zu einer Zinssenkung föhren. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Viertes Vermögensbildungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Bezeichnung des Gesetzes)

Die Änderung der Bezeichnung des Gesetzes erscheint wegen der weitreichenden Änderungen des Wortlauts und der Gliederung des Gesetzes geboten, um seine Anwendung zu erleichtern.

Zu Nummer 3 (§ 2)

§ 2 enthält die teilweise geänderten und ergänzten Regelungen des bisherigen § 2 Abs. 1 und 2 mit Ausnahme derjenigen Regelungen, die Vertragsgestaltung und sonstige Förderungsvoraussetzungen bei Anlage in nicht verbrieften Vermögensbeteiligungen und in Kapitalversicherungen betreffen.

In Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden die bisherigen Verweisungen auf die Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) — SparPG —, über Sparverträge und Wertpapier-Sparverträge durch Verweisungen auf zum Teil entsprechende Vorschriften in den neuen §§ 4 bis 6 ersetzt. In Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben d, e und h werden Anteilscheine an bestimmten Beteiligungs-Sondervermögen (vgl. Artikel 3) und an bestimmten ausländischen Aktienfonds sowie GmbH-Geschäftsanteile in den Anlagekatalog aufgenommen.

In Absatz 1 Nr. 4 und 7 wird bezüglich der Vertragsgestaltung und sonstigen Förderungsvoraussetzungen bei Anlage in nicht verbrieften Vermögensbeteiligungen ohne Einschaltung eines Kreditinstituts und in Kapitalversicherungen auf die neuen §§ 7 bis 9 verwiesen.

In den Absätzen 2 und 3 werden diejenigen Gewinnschuldverschreibungen, Genußscheine und nicht verbrieften Genußrechte, die als Vermögensbeteiligungen die höchste Förderung erhalten, entsprechend den bisherigen Verwaltungsregelungen gesetzlich näher umschrieben.

Zu Absatz 1

Die Kennzeichnung der vermögenswirksamen Leistungen als „Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer anlegt“ am Anfang des Satzes 1 stellt klar, daß die Förderung nach diesem Gesetz im Unterschied zur Förderung nach § 19a des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht an Sachbezüge (§ 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) anknüpft. Die Ersetzung des Wortes „erbringt“ durch das Wort „angelegt“ ist eine nur redaktionelle Änderung, die berücksichtigt, daß nachfolgende Vorschriften den Begriff der Anlage verwenden. Der Arbeitgeber legt die Geldleistungen — sofern nicht die Arbeitsvertragsparteien Verrechnung vereinbaren (§§ 6, 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1) — dadurch für den Arbeitnehmer an, daß er sie nach § 3 Abs. 2 zum Zwecke der vom Arbeitnehmer gewünschten Verwendung an das vom Arbeitnehmer bezeichnete Institut (z. B. Kreditinstitut, Bausparkasse) oder Unternehmen (Versicherungsunternehmen, „Beteiligungsunternehmen“) oder nach § 3 Abs. 3 ausnahmsweise an den Arbeitnehmer selbst überweist. Die überwiesenen Geldleistungen sind vermögenswirksame Leistungen, unabhängig davon, wann sie beim Adressaten eingehen; auf diesen Zeitpunkt kommt es wie bisher nicht an.

Zu Absatz 1 Nr. 1

Nummer 1 ermöglicht die Anlage in Konten-Sparverträgen mit einem Kreditinstitut.

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 1 Buchstabe a insofern, als der neue § 4 im wesentlichen die bisher zitierten Regelungen des SparPG und der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung vom 30. November 1982 (BGBl. I S. 1589) — SparPDV — über den allgemeinen Sparvertrag und den Sparvertrag über vermögenswirksame Leistungen zusammenfaßt; auf eine besondere Regelung über den in SparPG und SparPDV vorgesehenen Sparvertrag mit festgelegten Sparraten wird verzichtet.

Nummer 1 ermöglicht in Verbindung mit dem neuen § 4 Abs. 3 Nr. 6 außerdem die Anlage insbesondere in denjenigen Wertpapieren, die keine mit der höchsten Förderung ausgestatteten Vermögensbeteiligungen verbriefen.

Zu Absatz 1 Nr. 2

Nummer 2 ermöglicht die Anlage in verbrieften und nicht verbrieften Vermögensbeteiligungen, für die die höchste Förderung gewährt wird, aufgrund eines Vertrags mit einem Kreditinstitut.

Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 1 Buchstaben b und e insofern, als

- der neue § 5 u. a. die Regelungen des SparPG und der SparPDV über Wertpapier-Sparverträge mit einem Kreditinstitut enthält und
- Nummer 2 Buchstaben a bis c, f, g, i bis l fast gleichlautend die im bisherigen § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 und 7 und Buchstabe e bezeichneten Vermögensbeteiligungen aufführt.

Die Nummer 2 weicht vom bisherigen § 2 Abs. 1 Buchstaben b und e vor allem insofern ab, als sie

- zusätzlich Anteilscheine an bestimmten Beteiligungs-Sondervermögen (Artikel 3) und an bestimmten ausländischen Aktienfonds sowie GmbH-Geschäftsanteile,
- nicht aber die im bisherigen § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 3, 4 und 6 bezeichneten Wertpapiere aufführt.

Durch Nummer 2 Buchstabe a wird der bisherige § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1 an Artikel 2 Abs. 6 des Regierungsentwurfs eines Börsenzulassungs-Gesetzes (Drucksache 10/4296) angepaßt. Den vom Arbeitgeber ausgegebenen Aktien werden in Anlehnung an das Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 23. Juli 1984 zur Anwendung des Vierten Vermögensbildungsgesetzes (BStBl. I S. 432), Abschnitt 3 Abs. 9 Satz 2, bestimmte andere Aktien gleichgestellt.

Nummer 2 Buchstabe b entspricht fast wörtlich dem bisherigen § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 2.

Durch Nummer 2 Buchstabe c wird der bisherige § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 5 redaktionell angepaßt.

Durch Nummer 2 Buchstabe d werden Anteile an Beteiligungs-Sondervermögen (Artikel 3) in den Katalog der verbrieften Vermögensbeteiligungen — entsprechend der Nummer 2 Buchstabe c — unter

der Voraussetzung aufgenommen, daß am Stichtag der Wert der Aktien und stillen Beteiligungen im Beteiligungs-Sondervermögen mindestens 70 v. H. des Werts aller Wertpapiere und stillen Beteiligungen im Sondervermögen erreicht. Bei einem geringeren Anteil von Aktien und stillen Beteiligungen können Anteilscheine an dem Beteiligungs-Sondervermögen nach Nummer 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 Nr. 6 Buchstabe d mit vermögenswirksamen Leistungen erworben werden, für die nicht die höchste Förderung gewährt wird.

Durch Nummer 2 Buchstabe e werden ausländische Investmentanteile, die in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen, in den Katalog der mit der höchsten Förderung ausgestatteten Vermögensbeteiligungen — entsprechend der Nummer 2 Buchstabe c — unter der Voraussetzung aufgenommen, daß am Stichtag der Wert der Aktien mindestens 70 v. H. des Wertpapiervermögens des ausländischen Investmentfonds beträgt. Bei einem geringeren Anteil an Aktien können Anteilscheine an einem solchen Wertpapiervermögen nach Nummer 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 Nr. 6 Buchstabe e mit vermögenswirksamen Leistungen erworben werden, für die nicht die höchste Förderung gewährt wird. Die Erweiterung des Anlagekatalogs um die bezeichneten ausländischen Investmentanteile berücksichtigt, daß einerseits auch der Erwerb von Anteilen inländischer Investmentfonds unabhängig davon gefördert wird, ob deren Vermögen im Inland oder im Ausland angelegt wird, und andererseits der Erwerber der bezeichneten ausländischen Investmentanteile ausreichenden Anlegerschutz genießt: Der öffentliche Vertrieb ausländischer Investmentanteile ist nur zulässig, wenn insbesondere die Verwahrung der Gegenstände des Vermögens der ausländischen Investmentgesellschaft, die Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt, der Rechenschaftsbericht und weitere Veröffentlichungen der Gesellschaft bestimmten gesetzlichen Anforderungen genügen. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hat die Einhaltung der für den Vertrieb vorgeschriebenen Voraussetzungen zu überwachen; es kann die Aufnahme des Vertriebs und den weiteren Vertrieb untersagen und ist hierzu bei bestimmten Verstößen verpflichtet.

Nummer 2 Buchstabe f entspricht fast wörtlich dem bisherigen § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 7.

Nummer 2 Buchstabe g entspricht fast wörtlich dem bisherigen § 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. 1.

Nummer 2 Buchstabe h ermöglicht neben dem Erwerb bereits vorhandener Geschäftsanteile durch die Worte „Übernahme einer Stammeinlage“ auch die (ursprüngliche) Begründung einer Beteiligung als Gesellschafter einer GmbH mit vermögenswirksamen Leistungen. Nummer 2 Buchstabe h soll Arbeitnehmern, soweit ihnen eine solche Beteiligung angeboten wird, Anreiz schaffen, mit vermögenswirksamen Leistungen GmbH-Gesellschafter zu werden. Soweit gleichwohl die GmbH und/oder die Arbeitnehmer — z. B. wegen der eingeschränkten Fungibilität des GmbH-Geschäftsanteils, der weitreichenden Haftung des GmbH-Gesellschafters —

eine Beteiligung der Arbeitnehmer in dieser Form nicht wollen, kann wie bisher eine andere Form der Arbeitnehmerbeteiligung an der GmbH mit vermögenswirksamen Leistungen vereinbart werden. Die Arbeitnehmer können z. B. als stille Gesellschafter (Nummer 2 Buchstabe i) an der GmbH oder an einer „Mitarbeiterbeteiligungsgesellschaft“ beteiligt werden, die ihrerseits GmbH-Gesellschafterin oder stille Gesellschafterin der GmbH ist (vgl. auch Begründung zum Regierungsentwurf eines Vermögensbeteiligungsgesetzes, Besonderer Teil, zu Artikel 1 Nr. 2; Drucksache 10/337, S. 12).

Durch Nummer 2 Buchstabe i wird der bisherige § 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. 2 redaktionell an die Änderung des Handelsgesetzbuchs durch Artikel 1 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) angepaßt. Das Wort „Handelsgeschäft“ wird durch das Wort „Unternehmen“ (das auch § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften verwendet; Drucksache 10/4551) zur begrifflichen Vereinheitlichung innerhalb des Vermögensbildungsgesetzes ersetzt. Damit ist keine materielle rechtliche Änderung verbunden, weil die stille Beteiligung wegen der Verweisung auf das Handelsgesetzbuch dessen Voraussetzungen erfüllen muß.

Nummer 2 Buchstaben k und l entsprechen dem bisherigen § 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. 3 und 4. Der Darlehensforderung gegen den Arbeitgeber und dem Genußrecht am Unternehmen des Arbeitgebers werden jedoch in Anlehnung an das o. g. Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 23. Juli 1984, Abschnitt 6 Abs. 5 Satz 4, Abs. 6 Satz 4, bestimmte andere Darlehensforderungen und Genußrechte gleichgestellt.

Zu Absatz 1 Nr. 3

Nummer 3 ermöglicht abweichend vom bisherigen § 2 Abs. 1 Buchstabe b die Anlage in verbrieften Vermögensbeteiligungen auch aufgrund eines Vertrags mit dem Arbeitgeber.

Zu Absatz 1 Nr. 4

Nummer 4 ermöglicht — an den bisherigen § 2 Abs. 1 Buchstabe e anknüpfend — die Anlage in nicht verbrieften Vermögensbeteiligungen aufgrund von Verträgen mit dem Arbeitgeber oder Dritten über die Begründung von Vermögensbeteiligungen oder zum Erwerb bereits begründeter Vermögensbeteiligungen.

Zu Absatz 1 Nr. 5

Nummer 5 ermöglicht die Anlage nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz und entspricht fast wörtlich dem bisherigen § 2 Abs. 1 Buchstabe c.

Zu Absatz 1 Nr. 6

Nummer 6 ermöglicht die Anlage als Aufwendungen zum Bau oder Erwerb von Wohneigentum und entspricht in Buchstaben a bis d wörtlich dem bisherigen § 2 Abs. 1 Buchstabe d; Nummer 6 zweiter

Halbsatz stellt klar, daß die Aufwendungen nach den Buchstaben a bis c unmittelbar für den Bau oder Erwerb im Sinne dieser Vorschriften zu verwenden sind [vgl. auch Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 28. Oktober 1985 zur Anwendung des § 2 Abs. 1 Buchstabe d des Vierten Vermögensbildungsgesetzes (4. VermBG) auf Beiträge zum Erwerb von Miteigentum an sog. Immobilienspargesellschaften, BStBl. I S. 644].

Zu Absatz 1 Nr. 7

Nummer 7 ermöglicht die Anlage in Kapitalversicherungsverträgen und verweist wegen der — bisher in § 2 Abs. 1 Buchstabe f geregelten — Vertragsgestaltung und sonstigen Förderungsvoraussetzungen auf § 9.

Zu Absätzen 2 und 3

Absätze 2 und 3 regeln ergänzend zu Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b, f und l und in Anlehnung an das o. g. Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 23. Juli 1984, Abschnitt 3 Abs. 10 und 11, Abschnitt 6 Abs. 6 Satz 2, unter welchen Voraussetzungen vermögenswirksame Leistungen mit der höheren Arbeitnehmer-Sparzulage und bis 936 DM jährlich (§ 13 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) in Gewinnschuldverschreibungen, in Genußscheinen und in nicht in Wertpapieren verbrieften Genußrechten am Unternehmen des Arbeitgebers angelegt werden können. In Gewinnschuldverschreibungen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllen, können vermögenswirksame Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 Nr. 6 Buchstabe b mit der geringeren Arbeitnehmer-Sparzulage und bis 624 DM jährlich (§ 13 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2) angelegt werden. In Genußscheinen und nicht verbrieften Genußrechten, die die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllen und auch nicht die Merkmale von Gewinnschuldverschreibungen nach Absatz 2 haben, ist die Anlage nicht möglich. Absätze 2 und 3 grenzen nach Merkmalen, die den Risikokapitalcharakter der Papiere und Rechte zum Ausdruck bringen, die nach dem Gesetz als Vermögensbeteiligungen geförderten von anderen Gewinnschuldverschreibungen, Genußscheinen und nicht verbrieften Genußrechten ab. Absätze 2 und 3 enthalten also weder für Gewinnschuldverschreibungen noch für Genußscheine oder nicht verbrieft Genußrechte eine allgemeingültige gesetzliche Begriffsbestimmung.

In Gewinnschuldverschreibungen kann — und wird in der Regel — Rückzahlung zum Nennwert zugesagt sein. Aus Absatz 2 ergibt sich, daß Gewinnschuldverschreibungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b nicht ausschließlich gewinnabhängige Verzinsung vorsehen müssen. Absatz 2 bestimmt, daß sie daneben eine feste Mindestverzinsung vorsehen können, wenn diese die in Nummer 1 oder die in Nummer 2 des Absatzes 2 bezeichnete Voraussetzung erfüllt ist. Diese Voraussetzungen sind so umschrieben, daß bereits beim Erwerb der Gewinnschuldverschreibung und nicht erst nachträglich feststellbar ist, ob die Höhe der Mindestverzinsung der Vorschrift des Absatzes 2 entspricht.

Eine Erklärung des Ausstellers nach Absatz 2 Nr. 1 in der Gewinnschuldverschreibung erscheint ausreichend, weil der Aussteller daran interessiert sein wird, daß seine Erklärung nicht durch die spätere Entwicklung des gewinnabhängigen Teils der Gesamtverzinsung widerlegt wird. Absatz 3 erster Halbsatz bestimmt, daß mit Genußscheinen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe f und mit Genußrechten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe l die Zusage einer Rückzahlung zum Nennwert nicht verbunden sein darf. Eine Rückzahlung zum Nennwert ist nicht zugesagt, wenn die Rückzahlung ausgeschlossen oder deshalb ungewiß ist, weil

- der Rückzahlungsanspruch sich nach der Wertentwicklung des Unternehmens richtet,
- eine Beteiligung am Verlust vereinbart ist oder
- eine Rückzahlung nur aus dem Gewinn erfolgen darf.

Absatz 3 zweiter Halbsatz läßt auch für Genußscheine und nicht verbrieft Genußrechte neben der gewinnabhängigen eine gewinnunabhängige Mindestverzinsung unter der Voraussetzung zu, daß die gewinnunabhängige Mindestverzinsung wie bei Gewinnschuldverschreibungen begrenzt bleibt.

Genußrechte im Sinne des § 10 Abs. 5 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721), und andere entsprechend ausgestaltete Genußrechte erfüllen in jedem Fall die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben f und l jeweils i. V. m. Absatz 3. Denn mit Genußrechten im Sinne des § 10 Abs. 5 KWG ist wegen der zwingenden Teilnahme am Verlust weder die unbedingte Zusage der Rückzahlbarkeit zum Nennwert noch die unbedingte Zusage einer gewinnunabhängigen Mindestverzinsung vereinbar.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 4 (§§ 3 bis 9)

Zu § 3 (Vermögenswirksame Leistungen für Angehörige, Überweisung durch den Arbeitgeber, Kennzeichnungs- und andere Pflichten)

§ 3 enthält die vor allem redaktionell geänderten Regelungen des bisherigen § 2 Abs. 3 bis 6.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Zitat im bisherigen § 2 Abs. 3 Buchstabe b an die Änderung des § 32 EStG durch das Steuersenkungsgesetz 1986/1988 vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) angepaßt.

Absatz 1 Satz 2 stellt in Anlehnung an den bisherigen § 2 Abs. 5 i. V. m. Absatz 3 klar, daß die Anlage

vermögenswirksamer Leistungen nach den Vorschriften über den Wertpapier-Kaufvertrag, den Beteiligungs-Vertrag und den Beteiligungs-Kaufvertrag nicht zugunsten Angehöriger möglich ist.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 5 wird bei laufenden vermögenswirksamen Leistungen allgemein die vereinfachte Bestätigung der Anlageart für ausreichend erklärt. Durch Satz 6 wird in Anlehnung an den bisherigen § 2 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 die Anwendung der Sätze 1 bis 5 (bisher § 2 Abs. 4) für die Anlage aufgrund eines Vertrags mit dem Arbeitgeber ausgeschlossen, weil hier die vom Arbeitgeber geschuldeten vermögenswirksamen Leistungen nicht zu überweisen, sondern zu verrechnen sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 5 zweiter Halbsatz und regelt als Ausnahme von Absatz 2, daß zur Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 die vermögenswirksamen Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen an den Arbeitnehmer zu zahlen sind (vgl. auch zu Nr. 9 — § 13 Abs. 5 Satz 2). Durch Absatz 3 Satz 2 wird der bisherige § 2 Abs. 6 redaktionell angepaßt.

Zu § 4 (Sparvertrag)

§ 4 enthält vor allem die zusammengefaßten und vereinfachten Regelungen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3, Abs. 3 bis 6 und 8 SparPG und der §§ 1, 2 a SparPDV über den allgemeinen Sparvertrag und den Sparvertrag über vermögenswirksame Leistungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bezeichnet in Anlehnung an § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SparPG, § 1, § 2 a Abs. 1 SparPDV die Merkmale des Vertrags über das Kontensparen mit vermögenswirksamen Leistungen und anderen Beträgen. Er läßt jedoch abweichend von § 2 a Abs. 2 SparPDV ohne Einschränkung zu, daß Sparbeiträge eingezahlt werden, die keine vermögenswirksamen Leistungen sind. Die Höhe der Einzahlungen (vermögenswirksamen Leistungen und anderen Beträge) wird wie bisher nicht begrenzt. Ein Vertrag nach Absatz 1 ist auch der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 SparPG, § 2 SparPDV geregelte Sparvertrag mit festgelegten Sparraten; er hat nur geringe praktische Bedeutung erlangt und erfordert keine eigene Regelung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schreibt in Anlehnung an § 1 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 SparPG, § 1 und § 2 a Abs. 1 SparPDV als Förderungsvoraussetzung für die aufgrund des Sparvertrags angelegten vermögenswirksamen Leistungen die Einhaltung einer Sperrfrist vor. Abweichend von § 1 Abs. 3 SparPG wird jedoch die Sperrfrist einheitlich — d. h. auch für einmalig

eingezahlte vermögenswirksame Leistungen — auf sieben Jahre und ihr Beginn stets auf den 1. Januar des Kalenderjahrs festgesetzt, in dem die (erste) vermögenswirksame Leistung beim Kreditinstitut eingeht. Das entspricht der Regelung der Sperrfrist für die Anlage aufgrund der §§ 6 bis 8 insofern, als danach die Sperrfrist stets am 1. Januar des Kalenderjahrs des Erwerbs (der Begründung) der Vermögensbeteiligung beginnt. Für den Vertrag nach § 5 gilt Absatz 2 entsprechend.

Absatz 2 Satz 1 verbietet abweichend von § 1 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 SparPG nicht ausdrücklich auch die Aufhebung der Festlegung und die Rückzahlung, weil solche Verfügungen bereits durch das Gebot der Festlegung ausgeschlossen werden. Das Wort „Rückzahlungsansprüche“ in Absatz 2 Satz 1 stellt klar, daß der vertragliche Anspruch auf Zinsen frei verfügbar ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beschreibt in Anlehnung an § 1 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2, Abs. 5 bis 6 SparPG die Fälle, in denen eine Verfügung über die eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen vor Ablauf der Sperrfrist nicht zur Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 verpflichtet. Die Anlage in Wertpapieren, die keine Vermögensbeteiligungen verbrieften, wird abweichend vom bisherigen § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 3, 4 und 6 (i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SparPG) nur durch Absatz 3 Nr. 6 ermöglicht.

Absatz 3 Nr. 1 bis 5 entspricht dem § 1 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 SparPG. Absatz 3 Nr. 6 knüpft an § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 SparPG an. Nummer 6 Buchstabe a ermöglicht es, auch ohne einen Vertrag nach § 5 oder § 6 verbrieft Vermögensbeteiligungen mit vermögenswirksamen Leistungen zu erwerben; der Erwerb führt aber wie bisher nicht zu einer Erhöhung der für die eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen gewährten geringeren Arbeitnehmer-Sparzulagen (§ 13 Abs. 3 Nr. 2). Nummer 6 Buchstaben b bis e ermöglicht es, Wertpapiere, die keine Vermögensbeteiligungen verbrieften, mit vermögenswirksamen Leistungen zu erwerben; diese Wertpapiere können nicht aufgrund eines Vertrags nach §§ 5 oder 6 erworben werden. In Nummer 6 Buchstaben b und c entfällt — abweichend vom bisherigen § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 3 und 4 — die Beschränkung auf festverzinsliche Wertpapiere und festverzinsliche stückelose Anleiheforderungen, um auch den Erwerb von sog. Null-Kupon-Anleihen und Anleihen mit variabler Verzinsung zu ermöglichen. Derartige Null-Kupon-Anleihen sind als Inhaber- und Orderschuldverschreibungen nach §§ 795, 808 a BGB seit Mitte 1985 vom Bundesminister der Finanzen genehmigt worden (Nummer 6 Buchstabe b). Auch bei der von Bund und Ländern typischerweise gewählten Begebungsform der stückelosen Wertrechtsemission (Nummer 6 Buchstabe c) sind Null-Kupon-Anleihen und Anleihen mit variabler Verzinsung möglich.

Absatz 3 Nr. 7 und 8 entspricht im wesentlichen dem § 1 Abs. 5 a und 6 SparPG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem § 6 SparPDV über die Übertragung von Verträgen auf ein anderes Kreditinstitut.

Zu Absatz 5

Die Unterbrechung eines Sparvertrags über laufende vermögenswirksame Leistungen oder andere Beträge wird in Anlehnung an § 1 Abs. 8 SparPG, § 2a Abs. 3 SparPDV geregelt.

Zu § 5 (Sparvertrag über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen)

§ 5 enthält die vereinfachten Regelungen des § 1 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3, Abs. 4 Nr. 2, Abs. 8 SparPG und der §§ 3 und 6 SparPDV über Wertpapier-Sparverträge mit einem Kreditinstitut und erstreckt diese Regelungen auch auf die Begründung und den Erwerb nicht verbriefter Vermögensbeteiligungen

Zu Absatz 1

Absatz 1 bezeichnet in Anlehnung an § 3 Abs. 1 und 3 SparPDV die Merkmale des Vertrags mit einem Kreditinstitut über das Sparen mit vermögenswirksamen Leistungen oder anderen Beträgen zum Erwerb verbrieft sowie zur Begründung und zum Erwerb nicht verbrieft Vermögensbeteiligungen. Dieser Vertrag ermöglicht es, innerhalb der Frist nach Absatz 2 Nr. 1 jeweils neu zu entscheiden, ob mit den eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen verbrieft oder nicht verbrieft Vermögensbeteiligungen erworben oder begründet werden sollen und welche Vermögensbeteiligung erworben oder begründet werden soll. Durch die Vertragsgestaltung nach Absatz 1 wird der Arbeitnehmer, der zum Zwecke der Begründung oder des Erwerbs nicht verbrieft Vermögensbeteiligungen sparen will, nicht schon im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf diese Art der Verwendung festgelegt. Dadurch wird vermieden, daß die Arbeitnehmer-Sparzulage für eingezahlte vermögenswirksame Leistungen zurückgezahlt werden muß, weil nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 Nr. 1 keine oder keine vom Arbeitnehmer gewünschte nicht verbrieft Vermögensbeteiligung begründet oder erworben werden kann.

Abweichend von § 3 SparPDV wird kein Wertpapier-Sparvertrag vorgesehen, nach dem auch Wertpapiere, die nicht Vermögensbeteiligungen verbrieft, erworben werden können. Diese Wertpapiere können nur nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 Buchstaben b bis e mit vermögenswirksamen Leistungen erworben werden. Die Beschränkung des Sparvertrags über Wertpapiere und andere Vermögensbeteiligungen auf den Erwerb von Wertpapieren, die Vermögensbeteiligungen verbrieft, erleichtert dem Arbeitgeber die Auszahlung der Sparzulage und erspart dem Kreditinstitut die besondere Bescheinigung über die Art der erworbenen Wertpapiere sowie dem Finanzamt die Nachzahlung von Sparzulagen. Abweichend von § 3 SparPDV wird — wie beim

Sparvertrag nach § 4 — die Einzahlung von Beträgen, die keine vermögenswirksamen Leistungen sind, ohne Einschränkung zugelassen, die Höhe der Einzahlungen nicht begrenzt und auf eine besondere Regelung über einen Vertrag mit festgelegten Sparraten verzichtet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Nr. 1 schreibt als Förderungsvoraussetzung für die aufgrund des Vertrags nach Absatz 1 angelegten vermögenswirksamen Leistungen die Einhaltung einer Frist vor, innerhalb derer die Leistungen eines Kalenderjahrs — ggf. mit Ausnahme unschädlicher Spitzenbeträge (Absatz 3) — zum Erwerb oder zur Begründung der Vermögensbeteiligungen zu verwenden sind; bis zur Verwendung können bis zu zwei Jahre vergehen (vgl. auch das o. g. Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 23. Juli 1984, Abschnitt 11, Abs. 2 Nr. 2). Absatz 2 Nr. 2 regelt in Anlehnung an § 1 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 8 SparPG, § 3 Abs. 1 und 3 und § 6 SparPDV und durch Verweisung auf Vorschriften des § 4 über den Sparvertrag als weitere Förderungsvoraussetzung die Einhaltung einer Sperrfrist, während derer die erworbenen Wertpapiere festzulegen sind und über die erworbenen Rechte und Wertpapiere nicht verfügt werden darf. Absatz 2 Nr. 2 regelt außerdem Fälle unschädlicher vorzeitiger Verfügung oder Aufhebung der Festlegung (vgl. auch Absatz 4 und § 14 Abs. 5), die Übertragung von Verträgen auf ein anderes Kreditinstitut und die Unterbrechung eines Sparvertrags über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen bei laufenden Einzahlungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 knüpft an § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 SparPDV (sowie an das o. g. Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 23. Juli 1984, Abschnitt 3 Abs. 6 Satz 6; Abschnitt 11 Abs. 2 Nr. 2, Abschnitt 18 Abs. 4 Satz 2) an. Absatz 3 regelt ergänzend zu Absatz 2 Nr. 1, daß die auf den Vertrag nach Absatz 1 eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen eines Kalenderjahrs, die nicht innerhalb der für sie maßgebenden Fristen nach Absatz 2 Nr. 1 zu Erwerb oder Begründung von Vermögensbeteiligungen verwendet sind, wie Leistungen auf einen Sparvertrag gefördert werden, wenn sie 300 DM übersteigen; der Unterschiedsbetrag zwischen der höheren und der geringeren Arbeitnehmer-Sparzulage für diese nicht verwendeten Leistungen des Kalenderjahrs ist dann zurückzuzahlen (§ 14 Abs. 4 Nr. 2). Werden z. B.: in den Jahren 1 bis 6 vermögenswirksame Leistungen in Höhe von je 936 DM eingezahlt, so bleibt jeweils für diesen Gesamtbetrag die Förderung mit der höheren Arbeitnehmer-Sparzulage nur dann erhalten, wenn zu Erwerb oder Begründung von Vermögensbeteiligungen verwendet sind

- spätestens Ende des Jahres 2 und bis vor Ende des Jahres 3 mindestens 936 DM — 300 DM,
- spätestens Ende des Jahres 3 und bis vor Ende des Jahres 4 mindestens 1 872 DM (2 × 936 DM) — 300 DM,

- spätestens Ende des Jahres 4 und bis vor Ende des Jahres 5 mindestens 2 808 DM (3×936 DM) — 300 DM,
- spätestens Ende des Jahres 5 und bis vor Ende des Jahres 6 mindestens 3 744 DM (4×936 DM) — 300 DM,
- spätestens Ende des Jahres 6 und bis vor Ende des Jahres 7 mindestens 4 680 DM (5×936 DM) — 300 DM,
- spätestens Ende des Jahres 7 5 616 DM (6×936 DM) — 300 DM.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ergänzt die Regelung in Absatz 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz i. V. m. § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 über die Fälle unschädlicher vorzeitiger Verfügung oder Aufhebung der Festlegung bezüglich verbriefter Vermögensbeteiligungen (vgl. außerdem § 14 Abs. 5). Absatz 4 läßt zu, daß festgelegte Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bis f gegen andere Wertpapiere ausgetauscht werden. Ein solcher Austausch kann — trotz der dadurch verursachten Kosten — z. B. dann im Interesse des Arbeitnehmers liegen, wenn erhebliche Kursverluste festgelegter Wertpapiere oder erhebliche Kursgewinne anderer Wertpapiere erwartet werden. Absatz 4 berücksichtigt insofern den „Risikocharakter“ der Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bis f. Ihre Veräußerung berührt nicht die Interessen des Ausstellers, weil sie bei ihm keinen Mittelabfluß bewirkt. Da die neu erworbenen Wertpapiere wieder festzulegen sind, bleibt auch die Langfristigkeit des Sparvorgangs als Förderungsvoraussetzung erhalten. Die Zulagenunschädlichkeit des Austauschs schließt nicht aus, daß sich der Arbeitnehmer — z. B. bei nach § 19a EStG verbilligtem Erwerb verbriefter Vermögensbeteiligungen am arbeitgebenden Unternehmen — vertraglich verpflichtet, das erworbene Wertpapier während der Sperrfrist nicht auszutauschen.

Zu § 6 (Wertpapier-Kaufvertrag)

§ 6 knüpft an § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Dritten Vermögensbildungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. September 1982 (BGBl. I S. 1369) an, der bis Ende 1983 die Anlage in eigenen Aktien des Arbeitgebers ohne Wertpapier-Sparvertrag mit einem Kreditinstitut zuließ, wenn die Aktien nach § 8 Kapitalerhöhungssteuergesetz verbilligt erworben wurden; seither können verbrieft Vermögensbeteiligungen nur aufgrund eines solchen Wertpapier-Sparvertrags erworben werden (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b 4. VermBG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SparPG). § 6 regelt neben § 5 eine weitere Form der Anlage in verbrieften Vermögensbeteiligungen und ermöglicht diese aufgrund eines Vertrags mit dem Arbeitgeber unabhängig davon, ob die verbrieften Vermögensbeteiligungen mit Steuerbegünstigung nach § 19a EStG verbilligt erworben werden. Doch gerade ein verbilligter Erwerb verbriefter Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers

mit vermögenswirksamen Leistungen, d. h. ein Erwerb, bei dem Steuerbegünstigung und Zulagenförderung zusammentreffen, wird durch § 6 erleichtert, weil die Arbeitsvertragsparteien kein Kreditinstitut einzuschalten brauchen und nach § 19a EStG und § 6 gleiche Sperrfristen gelten (vgl. zu Absatz 2).

Zu Absatz 1

Absatz 1 bezeichnet die Merkmale des Vertrags mit dem Arbeitgeber über den Kauf verbriefter Vermögensbeteiligungen mit vermögenswirksamen Leistungen oder anderen Beträgen. Aufgrund dieses Vertrags werden die vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer anzulegenden vermögenswirksamen Leistungen dadurch zum Erwerb der Vermögensbeteiligung aufgewendet, daß der dem Arbeitgeber für die Vermögensbeteiligung geschuldete Kaufpreis mit den vermögenswirksamen Leistungen verrechnet wird. Durch die Verrechnung erlöschen der Anspruch des Arbeitnehmers auf die vermögenswirksamen Leistungen und der Anspruch des Arbeitgebers auf den Kaufpreis des Wertpapiers, soweit der Kaufpreis die vermögenswirksamen Leistungen nicht übersteigt. Der Kaufpreisanspruch kann auch — wie durch Anzahlungen oder Abzahlungen — durch mehrmalige Verrechnung mit unterschiedlich fälligen vermögenswirksamen Leistungen (z. B. laufenden vermögenswirksamen Leistungen aus Tarifvertrag) getilgt werden. Ob die Wertpapiere vor oder nach Tilgung der Kaufpreisschuld erworben werden, bleibt, vorbehaltlich des Absatzes 2 Nr. 1, der Vereinbarung der Vertragspartner überlassen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Nr. 1 schreibt als Förderungsvoraussetzung für die aufgrund des Wertpapier-Kaufvertrags angelegten vermögenswirksamen Leistungen die Einhaltung einer Frist vor, innerhalb derer die Wertpapiere zu erwerben sind, deren Kaufpreis mit den vermögenswirksamen Leistungen verrechnet worden ist.

Absatz 2 Nr. 2 schreibt als weitere Förderungsvoraussetzung die Einhaltung einer 6jährigen Sperrfrist vor, die am 1. Januar des Kalenderjahrs des Erwerbs der Vermögensbeteiligung beginnt. Sie entspricht damit — anders als die Sperrfrist nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 — der Sperrfrist nach § 19a Abs. 1 und 2 EStG, so daß bei einem nach § 19a EStG steuerbegünstigten verbilligten Erwerb verbriefter Vermögensbeteiligungen mit vermögenswirksamen Leistungen die für die Zulagenförderung und die Steuerbegünstigung vorgeschriebenen Sperrfristen gleichzeitig enden. Absatz 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz regelt die Möglichkeiten unschädlicher vorzeitiger Verfügung.

Der unschädliche Austausch festgelegter Wertpapiere entsprechend § 5 Abs. 4 wird nicht zugelassen, weil er mit einer dem § 5 Abs. 3 entsprechenden Spitzenbetragsregelung verbunden sein müßte, die mit dem Werksparkassenverbot nach § 3 Nr. 1 KWG nicht vereinbar wäre (vgl. aber § 14 Abs. 5 Nr. 1).

Zu § 7 (Beteiligungs-Sparvertrag)

§ 7 knüpft an die Regelungen in § 2 der Verordnung zur Durchführung des 4. VermBG vom 22. Oktober 1984, BGBl. I S. 1306 (VermBDV) und im o. g. Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 23. Juli 1984 über die Begründung nicht verbrieftter Vermögensbeteiligungen ohne Vertrag mit einem Kreditinstitut an. § 7 regelt neben § 5 eine weitere Form der Verwendung vermögenswirksamer Leistungen zur Begründung nicht verbrieftter Vermögensbeteiligungen und ermöglicht diese aufgrund von Verträgen mit dem Arbeitgeber oder Dritten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bezeichnet in Anlehnung an § 2 Abs. 1 VermBDV und das o. g. Schreiben Abschnitt 6 Abs. 2 Satz 1, die Merkmale des Vertrags mit dem Arbeitgeber über die Begründung nicht verbrieftter Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers mit vermögenswirksamen Leistungen oder anderen Beträgen. Aufgrund dieses Vertrags werden die vermögenswirksamen Leistungen dadurch für die Begründung der Vermögensbeteiligung aufgewendet, daß die dafür geschuldete Geldsumme mit den vermögenswirksamen Leistungen verrechnet wird (vgl. zu § 6 Abs. 1).

Zu Absatz 2

Absatz 2 bezeichnet die Merkmale des Vertrags mit Dritten über die Begründung nicht verbrieftter Vermögensbeteiligungen mit vermögenswirksamen Leistungen oder anderen Beträgen. Gegenstand des Vertrags wird in der Regel eine Vermögensbeteiligung am Unternehmen des Dritten sein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Nr. 1 schreibt — entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 1 — als Förderungsvoraussetzung für die aufgrund des Beteiligungs-Vertrags angelegten vermögenswirksamen Leistungen die Einhaltung einer Frist vor, innerhalb derer die Rechte zu begründen sind, für die mit den Leistungen verrechnet oder gezahlt worden ist (vgl. das o. g. Schreiben Abschnitt 11 Abs. 2 Nr. 3). Absatz 3 Nr. 2 regelt wie § 6 Abs. 2 Nr. 2 (in Anlehnung an den bisherigen § 2 Abs. 1 Buchstabe e sowie an § 2 Abs. 2 VermBDV und an das o. g. Schreiben, Abschnitt 6 Abs. 2 Satz 3; Abschnitt 15 Abs. 1 Nr. 4) als weitere Förderungsvoraussetzung die Einhaltung einer 6jährigen Sperrfrist. Sie entspricht der Sperrfrist nach § 19 a Abs. 1 und 2 EStG (vgl. zu § 6 Abs. 2). Absatz 3 Nr. 2 zweiter Halbsatz regelt die Möglichkeiten unschädlicher vorzeitiger Verfügung.

Zu § 8 (Beteiligungs-Kaufvertrag)

§ 8 knüpft an die gleichen bisherigen Regelungen an wie § 7. § 8 regelt neben § 5 eine weitere Form der Verwendung vermögenswirksamer Leistungen zum abgeleiteten Erwerb bereits begründeter nicht

verbrieftter Vermögensbeteiligungen und ermöglicht diese aufgrund von Verträgen mit dem Arbeitgeber oder Dritten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bezeichnet die Merkmale des Vertrags mit dem Arbeitgeber über den Erwerb nicht verbrieftter Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an anderen Unternehmen mit vermögenswirksamen Leistungen oder anderen Beträgen. Die vermögenswirksamen Leistungen werden — entsprechend § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 — dadurch zum Erwerb der Vermögensbeteiligung verwendet, daß der Kaufpreis mit ihnen verrechnet wird (vgl. zu § 6 Abs. 1).

Zu Absatz 2

Absatz 2 bezeichnet die Merkmale des Vertrags mit Dritten über den Erwerb nicht verbrieftter Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Dritten mit vermögenswirksamen Leistungen oder anderen Beträgen. Eine Regelung, wonach der Arbeitnehmer aufgrund eines Vertrags mit einem Dritten auch andere — d. h. nicht am Unternehmen des Dritten bestehende — Vermögensbeteiligungen mit vermögenswirksamen Leistungen erwerben könnte, würde u. a. zulassen, daß der Arbeitnehmer aufgrund eines Vertrags mit einem anderen Arbeitnehmer dessen Vermögensbeteiligung erwirbt und an ihn die vermögenswirksamen Leistungen überweisen läßt. Dies erscheint schon deshalb nicht praktikabel, weil den anderen Arbeitnehmer die Pflichten nach § 3 Abs. 2 träfen, deren Erfüllung dann kaum zu überwachen und durchzusetzen wäre.

Zu Absatz 3

Die übrigen Förderungsvoraussetzungen sind wie beim Beteiligungs-Vertrag geregelt.

Zu § 9 (Kapitalversicherungsvertrag)

§ 9 enthält die überwiegend redaktionell geänderten Regelungen des bisherigen § 2 Abs. 1 Buchstabe f.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bezeichnet in Anlehnung an den bisherigen § 2 Abs. 1 Buchstabe f Satz 1 und an das o. g. Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 23. Juli 1984, Abschnitt 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Merkmale des Vertrags über eine Kapitallebensversicherung, auf den als laufende Versicherungsbeiträge vermögenswirksame Leistungen oder andere Beträge einzuzahlen sind. Dieser Vertrag setzt — anders als der Sparvertrag (§ 4) und der Sparvertrag über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen (§ 5) über laufende vermögenswirksame Leistungen — trotz der vorgeschriebenen Mindestvertragsdauer (Absatz 2 Nr. 1) nicht voraus, daß für eine bestimmte Dauer Beiträge gezahlt werden; er wird deshalb nicht wie diese Verträge (§ 4 Abs. 5, § 5 Abs. 2 Nr. 2) unterbrochen, wenn während eines

ganzen Kalenderjahrs Einzahlungen unterbleiben (vgl. das o. g. Schreiben, Abschnitt 7 Abs. 7 Sätze 1 und 2). Wie bisher wird die Einzahlung von Beträgen, die keine vermögenswirksamen Leistungen sind, ohne Einschränkung zugelassen und die Höhe der Einzahlungen (vermögenswirksame Leistungen und andere Beträge) nicht begrenzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 1 Buchstabe f Satz 2 Nr. 1 erster Halbsatz und Nr. 2 bis 4.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 2 Abs. 1 Buchstabe f Satz 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz. Durch die gegenüber § 2 Abs. 1 Buchstabe f Satz 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz Doppelbuchstabe cc geänderte Nummer 3 wird — in Angleichung an die übrigen Tatbestände unschädlicher vorzeitiger Verfügung (Nummern 1, 2 und 4) — auch bei Arbeitslosigkeit jede Art der Verfügung zugelassen.

Zu Nummer 6 Buchstabe b (§ 11 Abs. 2 Satz 1)

§ 11 Abs. 2 Satz 1 weicht in drei Punkten vom bisherigen § 4 Abs. 2 Satz 1 ab

- nur noch ein Verlangen des Arbeitnehmers nach gesonderter vermögenswirksamer Anlage von Teilen des Arbeitslohns soll der Arbeitgeber ablehnen dürfen, wenn nicht der Arbeitnehmer die Anlage bestimmter, gleichbleibender Mindestbeträge verlangt. Einem Verlangen nach vermögenswirksamer Anlage und Überweisung von Lohnanteilen zur „Aufstockung“ anderer vermögenswirksamer Leistungen, die der Arbeitgeber ohnehin für den Arbeitnehmer an dasselbe Unternehmen oder Institut auf denselben Vertrag überweist oder zu überweisen hat, muß der Arbeitgeber danach ungeachtet der Höhe des Anlagebetrags nachkommen; denn dadurch entsteht ihm kein laufender Verwaltungsmehraufwand,
- die Mindestbeträge werden entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung bei monatlicher Anlage von 10 DM auf 25 DM und bei jährlicher Anlage von 60 DM auf 75 DM erhöht,
- ein neuer Mindestbetrag von 75 DM wird für vierteljährliche Anlagen eingeführt.

Zu Nummer 7 Buchstabe b (§ 12 Satz 2)

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 8

Die bisherigen §§ 7 bis 11 über die vermögenswirksame Ergebnisbeteiligung haben seit dem ersten Vermögensbildungsgesetz von 1961 keine praktische Bedeutung erlangt. Sie werden daher aufgehoben.

Zu Nummer 9 (§ 13)

Der durch Buchstabe e geänderte Absatz 5 Satz 2 stellt klar, daß der Arbeitgeber auch die Bestätigung der Anlageart durch das Unternehmen, das Institut oder den Gläubiger, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt werden oder angelegt werden sollen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 und § 3 Abs. 3 Satz 1), sowie den Nachweis des Arbeitnehmers nach § 3 Abs. 3 Satz 2 nicht zu prüfen hat.

Im übrigen enthält Nummer 9 redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 10 (§ 14)

Der durch Buchstabe c eingefügte Absatz 5 befreit den Arbeitnehmer von der Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage in besonderen Fällen, in denen die Sperrfrist aus Gründen nicht eingehalten wird, die ihren Ursprung nicht in der Sphäre des Arbeitnehmers haben. Absatz 5 Nr. 1 knüpft an § 12 Abs. 2 Nr. 2 SparPDV an; der Verzicht auf die Rückzahlung wird jedoch aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltungseinführung nicht von der Festlegung des Gegenwerts abhängig gemacht. Die Festlegung des Gegenwerts in Geld beim Arbeitgeber wäre zudem mit § 3 Nr. 1 KWG nicht vereinbar. Absatz 5 Nr. 2 stellt klar, daß der Arbeitnehmer nicht auch noch die Arbeitnehmer-Sparzulage verliert, wenn die Sperrfrist dadurch nicht eingehalten wird, daß mit den vermögenswirksamen Leistungen erworbene Vermögensbeteiligungen ohne seine Mitwirkung, z. B. durch Konkurs des Anlageunternehmens, wertlos geworden sind.

Durch Buchstabe d wird in Absatz 6 der bisherige § 13 Abs. 5 redaktionell angepaßt und die Verordnungsermächtigung des § 6 Abs. 1 Nr. 5 SparPG übernommen.

Durch Buchstabe f wird in Absatz 8 Satz 2 die Haftung des Anlageunternehmens oder -instituts abweichend vom bisherigen § 13 Abs. 7 Satz 2 auch für die Arbeitnehmer-Sparzulagen begründet, die wegen Unrichtigkeit seiner Bestätigung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 oder 5 zuviel gezahlt worden sind. Dies erscheint insbesondere im Hinblick darauf gerechtfertigt, daß Satz 3 dem Unternehmen oder Institut in Zweifelsfragen ein Auskunftsrecht gegenüber seinem Betriebsstättenfinanzamt einräumt. Die Frage des Ausgleichs zwischen dem Arbeitnehmer und dem Unternehmen oder Institut, wenn dieses für die vom Arbeitnehmer zurückzuzahlenden Zulagen in Anspruch genommen wird, ist nach bürgerlichem Recht zu entscheiden.

Im übrigen enthält Nummer 10 redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 13 (§ 17)

Buchstabe b bestimmt, daß das Fünfte Vermögensbildungsgesetz für vermögenswirksame Leistungen gilt, die ab 1987 angelegt werden.

Der durch Buchstabe c gestrichene bisherige Absatz 2 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Buchstabe h bestimmt — insoweit als Sonderregelung gegenüber Buchstabe b (§ 17 Abs. 1) —, daß die für Wertpapiere vorgesehene Austauschmöglichkeit (§ 5 Abs. 4) auch für bereits vor dem 1. Januar 1987 erworbene und festgelegte Wertpapiere gilt. Die Austauschmöglichkeit bezüglich aller Wertpapiere auch bei bestehenden Verträgen dient Arbeitnehmerinteressen und vermeidet zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Kreditinstituten.

Im übrigen enthält Nummer 13 redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 14 (§ 18)

Redaktionelle Anpassungen

Zu Artikel 2 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 10 Abs. 2 Nr. 4)

Redaktionelle Anpassung an den Entwurf eines Fünften Vermögensbildungsgesetzes (vgl. Artikel 1 Nr. 1 und 9).

Zu Nummer 2 (§ 19 a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

In Satz 1 wird der Höchstbetrag für die Steuerfreiheit des geldwerten Vorteils bei Überlassung von Vermögensbeteiligungen an den Arbeitnehmer von 300 DM auf 500 DM erhöht. Satz 2 stellt klar, daß die Vereinbarung, innerhalb der Sperrfrist über die Vermögensbeteiligungen nicht zu verfügen, auch bei der Überlassung von Wertpapieren (Absatz 3 Nr. 1 bis 6) Voraussetzung ihrer Steuerbegünstigung ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zur Verwaltungsvereinfachung bei Arbeitgebern und Finanzämtern wird in Satz 1 der Beginn der 6jährigen Sperrfrist auch für die im zweiten Kalenderhalbjahr erhaltenen Vermögensbeteiligungen auf den 1. Januar des Kalenderjahrs vorverlegt. Das entspricht dem § 6 Abs. 2 Nr. 2 und der in § 7 Abs. 3 Nr. 2 und § 8 Abs. 3 des Entwurfs eines Fünften Vermögensbildungsgesetzes (vgl. Artikel 1 Nr. 4) vorgesehenen Änderung der bisherigen Regelung in § 2 Abs. 1 Buchstabe e dritter Halbsatz des Vierten Vermögensbildungsgesetzes; durch die dortige Änderung wird der Beginn der 6jährigen Sperrfrist auch für die im zweiten Kalenderhalbjahr mit vermögenswirksamen Leistungen begründeten oder erworbenen nicht verbrieften Vermögensbeteiligungen auf den 1. Januar des Kalenderjahrs vorverlegt.

Damit beginnen und enden die für die Steuerbegünstigung und die Zulagenbegünstigung maßgebenden Sperrfristen bei Verträgen mit dem Arbeitgeber

ber einheitlich, wenn nicht verbrieft Vermögensbeteiligungen verbilligt überlassen und mit vermögenswirksamen Leistungen bezahlt werden. Das gleiche gilt für die Steuer- und Zulagenbegünstigung verbrieft Vermögensbeteiligungen, wenn sie nach § 6 des Entwurfs eines Fünften Vermögensbildungsgesetzes (vgl. Artikel 1 Nr. 4) verbilligt vom Arbeitgeber erworben werden. Der eingefügte Satz 3 regelt die Haftung des Arbeitgebers und des Kreditinstituts für nachzuerhebende Lohnsteuer.

Durch den eingefügten Satz 4 wird der Arbeitnehmer von Steuernachforderungen in besonderen Fällen befreit, in denen die Sperrfrist aus Gründen nicht eingehalten wird, die ihren Ursprung nicht in der Sphäre des Arbeitnehmers haben. Die Regelung entspricht der im Entwurf eines Fünften Vermögensbildungsgesetzes enthaltenen Vorschrift über den Verzicht auf die Rückforderung von Arbeitnehmer-Sparzulagen (vgl. Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c — § 14 Abs. 5).

In Satz 5 werden insbesondere durch die Einfügung der Nummern 4 und 6 die Regelungen über unschädliche Verfügungsmöglichkeiten innerhalb der Sperrfrist an diejenigen im Entwurf eines Fünften Vermögensbildungsgesetzes (vgl. Artikel 1 Nr. 3 — § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 3) angeglichen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die eingefügten Nummern 5, 6 und 8 erweitern den Katalog der Vermögensbeteiligungen, die ein Arbeitnehmer steuerbegünstigt erhalten kann, um Anteilscheine an bestimmten Beteiligungs-Sondervermögen, um bestimmte ausländische Investmentanteile und um GmbH-Anteile. Die Erweiterung entspricht derjenigen des Anlagekatalogs in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben d, e und h des Entwurfs eines Fünften Vermögensbildungsgesetzes (vgl. Artikel 1 Nr. 3). Die Änderungen der Nummer 1, der bisherigen Nummer 6 (jetzt Nummer 9) und der bisherigen Nummern 7 und 8 (jetzt Nummern 10 und 11) gleichen diese an § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a, i, k und l des Entwurfs eines Fünften Vermögensbildungsgesetzes an (vgl. Artikel 1 Nr. 3).

Zu Buchstabe d (Absätze 4 und 5)

Die eingefügten Absätze 4 und 5 regeln ergänzend zu Absatz 3 Nr. 2, 3 und 11 und in Anlehnung an das Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 27. Juli 1984 zur Anwendung des § 19 a (BStBl. I S. 416) Abschnitt II Nr. 2 und 3 und Nr. 4 Satz 2, unter welchen Voraussetzungen Gewinnschuldverschreibungen, Genußscheine und nicht in Wertpapieren verbrieft Genußrechte am Unternehmen des Arbeitgebers zu den Vermögensbeteiligungen gehören, deren Überlassung steuerbegünstigt ist. Die Absätze 4 und 5 entsprechen § 2 Abs. 2 und 3 des Entwurfs eines Fünften Vermögensbildungsgesetzes (vgl. Artikel 1 Nr. 3).

Zu Buchstabe e (Absatz 6)

Redaktionelle Anpassung

Zu Buchstabe f (Absatz 7)

Redaktionelle Anpassungen

Zu Buchstabe g (Absatz 8)

Nach geltendem Recht sind Wertpapiere im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer überläßt, mit ihrem Wert am Tag der Überlassung an den Arbeitnehmer anzusetzen. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ihren Arbeitnehmern eigene Aktien überläßt; in diesem Fall gelten für die Bewertung die Verhältnisse am Tage der Beschlußfassung über die Überlassung. Es hat sich gezeigt, daß die geltenden Vorschriften in den Fällen zu praktischen Schwierigkeiten führen, in denen der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern fremde Aktien überlassen will. Da die Aktien mit ihrem Wert am Tag der Überlassung an den einzelnen Arbeitnehmer anzusetzen sind, kann der Arbeitgeber in dem Überlassungsangebot die steuerlichen Auswirkungen einer unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung nicht abschließend nennen; dies gilt insbesondere bei stark schwankenden Börsenkursen während der Zeichnungsfrist. Im Interesse einer praktikablen Handhabung wird deshalb in Satz 2 allgemein für die Bewertung von Wertpapieren im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3, die starken Wertschwankungen unterliegen können, der Tag der Beschlußfassung über die Überlassung für maßgebend erklärt, wenn zwischen diesem Tag und dem Tag der Überlassung nicht mehr als zwölf Monate liegen. Dies hat allerdings zur Folge, daß ein Beschluß über die laufende jährliche Überlassung dieser Wertpapiere (sog. Vorratsbeschluß) für die Bewertung der in den Folgejahren überlassenen Wertpapiere nicht mehr maßgebend ist. Nach Satz 8 sollen GmbH-Anteile, die unentgeltlich oder verbilligt überlassen werden, zur Vermeidung eines zusätzlichen Verwaltungsaufwands mit dem letzten vor der Überlassung für Vermögensteuerzwecke vom Finanzamt festzustellenden Wert (Abschnitte 74 bis 90 der Vermögensteuer-Richtlinien) angesetzt werden.

Zu Buchstabe h

Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen, weil er wegen Zeitablaufs gegenstandslos wird.

Zu Buchstabe i (Absatz 9)

Die Änderungen der Nummern 2 bis 4 konkretisieren die Ermächtigung für Vorschriften über die Nachversteuerung bei Verletzung der Sperrfrist.

Zu Nummer 3 (§ 51 Abs. 1 Nr. 3)

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 4 (§ 52)

Durch den neuen Absatz 19a wird sichergestellt, daß für Vermögensbeteiligungen, die nach dem 31. Dezember 1983 und vor dem 1. Januar 1987 über-

lassen werden, die bisher geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind. Die Änderungen lt. Nummer 2 sind, wie die übrigen Änderungen auch, nach § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730) auf die Überlassung von Vermögensbeteiligungen ab 1. Januar 1987 anzuwenden.

Zu Artikel 3 (Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Für die in das Gesetz — neben den bisher zulässigen Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen — neu einzufügenden Beteiligungs-Sondervermögen, bei denen die eingelegten Gelder von den Kapitalanlagegesellschaften in Wertpapieren und Beteiligungen als stiller Gesellschafter angelegt werden sollen, bedarf es auch einer Erweiterung der Begriffsbestimmung des in § 1 Abs. 1 beschriebenen Investmentgeschäfts, das gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Kreditwesengesetzes (KWG) zu den unter Aufsicht stehenden Bankgeschäften gehört.

Die Formulierung läßt wie bisher zu, daß Kapitalanlagegesellschaften mehrere Sparten des Investmentgeschäfts betreiben; dabei müssen die kapitalmäßigen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die jeweiligen Sparten erfüllt und die entsprechende Erlaubnis gemäß § 32 KWG erteilt sein.

Zu Nummer 2 (Dritter Abschnitt — Besondere Vorschriften für Beteiligungs-Sondervermögen)

Zu § 25 a

Die Vorschrift enthält eine Definition des Begriffs der Beteiligungs-Sondervermögen. Da die Mittel der Beteiligungs-Sondervermögen in der Hauptsache in Wertpapieren anzulegen sind, wird auch für diese Sondervermögen die sinngemäße Anwendung der für Wertpapier-Sondervermögen geltenden Vorschriften vorgeschrieben, soweit nicht die Besonderheiten der Anlage in stillen Beteiligungen Sonderregelungen erfordern.

Zu § 25 b

Diese Vorschrift entspricht dem § 8 für Wertpapier-Sondervermögen der Kapitalanlagegesellschaften und bestimmt, welche Werte eine Kapitalanlagegesellschaft für ein Beteiligungs-Sondervermögen erwerben darf.

a) Absatz 1 Satz 1 legt fest, daß die Kapitalanlagegesellschaft für ein Beteiligungs-Sondervermögen Wertpapiere und stille Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Gesetzes (Beteiligungsunternehmen) erwerben kann.

Welche Wertpapiere sie nach Nummer 1 für das Sondervermögen erwerben darf, ergibt sich aus dem entsprechend anzuwendenden § 8. Mit der

Anwendbarkeit des § 8 wird zugleich sichergestellt, daß beim Erwerb von Wertpapieren die Grenzen zur Wahrung des Prinzips der Risikomischung auch bei Beteiligungs-Sondervermögen zu beachten sind; eine zusätzliche Begrenzung für Schuldverschreibungen enthält § 25 b Abs. 4.

Unter welchen Voraussetzungen stille Beteiligungen als Anlage für Beteiligungs-Sondervermögen erworben werden dürfen, wird in Nummer 2 und § 25 c näher bestimmt.

Nummer 2 Buchstabe a gestattet den Erwerb von stillen Beteiligungen nur unter der Voraussetzung, daß vom Beteiligungsunternehmen ausgegebene Wertpapiere weder zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind, noch an einem inländischen organisierten Markt gehandelt werden. Als organisierter Markt im Sinne dieser Vorschrift gelten sowohl der geregelte als auch der unregelmäßige Freiverkehr. Diese Beschränkung der Beteiligungsmöglichkeiten ist notwendig, um die mit der Zulassung von Beteiligungs-Sondervermögen im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) verfolgten Ziele zu erreichen. Einerseits soll den nicht börsennotierten mittelständischen Unternehmen neben dem Instrument der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft eine weitere Möglichkeit angeboten werden, sich über die Zwischenschaltung einer Kapitalsammelstelle Risikokapital bei einem breiten Anlegerpublikum zu beschaffen. Andererseits soll dem Publikum und hierbei insbesondere den Arbeitnehmern im Rahmen der Vermögensbildung Gelegenheit gegeben werden, sich mittelbar nicht nur über Aktienfonds an börsennotierten Gesellschaften, sondern zusätzlich auch an nicht emissionsfähigen mittelständischen Unternehmen zu beteiligen. Börsennotierte Wertpapiere eines Unternehmens können Kapitalanlagegesellschaften bereits nach dem geltenden Recht für ein Sondervermögen erwerben. Im übrigen steht ihnen auch für Beteiligungs-Sondervermögen diese kostengünstige Anlagemöglichkeit zur Verfügung. Es besteht deshalb auch keine Notwendigkeit, diesen Unternehmen zusätzlich stille Beteiligungen anzubieten.

Mit dieser Vorschrift wird zugleich ausgeschlossen, daß eine Risikokumulation durch den Erwerb von Wertpapieren und stillen Beteiligungen desselben Ausstellers eintritt.

Nummer 2 Buchstabe b bestimmt ferner, daß eine stille Beteiligung für ein Beteiligungs-Sondervermögen nur dann erworben werden darf, wenn für die aus dem Sondervermögen zu leistende Einlage eine angemessene Gegenleistung vereinbart wird und dies ein von der Kapitalanlagegesellschaft bestellter Abschlußprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) bestätigt. Die Bestätigung der Angemessenheit der Gegenleistung dient dem Schutz der Anleger vor einer Verschleuderung des Sondervermögens durch eine unzutreffende Einschätzung der Ertragsaussichten des Betei-

gungsunternehmens oder nicht marktgerechte Gestaltung der Konditionen im Beteiligungsvertrag. Die Vorschriften des KAGG über Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen enthalten vergleichbare Regelungen. Während der Erwerb von Wertpapieren und Bezugsrechten an den Tageskurs gebunden ist (§ 12 Abs. 5), dürfen Grundstücke für ein Sondervermögen nur erworben werden, wenn diese zuvor ein mit unabhängigen, zuverlässigen und fachlich geeigneten Mitgliedern besetzter Sachverständigenausschuß bewertet hat (§ 27 Abs. 3). Angesichts der Qualifikation der Abschlußprüfer ist grundsätzlich gewährleistet, daß die Feststellung der Angemessenheit der Gegenleistung des Beteiligungsunternehmens für die von der Kapitalanlagegesellschaft aus dem Sondervermögen zu erbringende Vermögenseinlage ordnungsgemäß erfolgt.

aa) Die Gegenleistung, deren Angemessenheit zu prüfen ist, besteht aus den Beträgen, die dem Beteiligungs-Sondervermögen künftig aus der Beteiligung zufließen werden; diese Beträge sind die jährlichen Erträge, die während der Laufzeit der stillen Beteiligung als Gewinnanteile und ggf. als Mindestverzinsung anfallen, und der Rückzahlungsbetrag der Einlage am Ende der Laufzeit. Die Erträge, und hiervon insbesondere die Gewinnanteile, sind ein Chancen und Risiken berücksichtigender Mittelwert aus einer Bandbreite, die sich aus der geschätzten künftigen Gewinnentwicklung des Beteiligungsunternehmens ergibt. Der Rückzahlungsbetrag ist das Auseinandersetzungsguthaben bei der Auflösung der stillen Gesellschaft im Sinne von § 235 Abs. 1 HGB, für das gemäß § 25 c Abs. 2 die Teilnahme an einer Veränderung des Wertes des Beteiligungsunternehmens ausgeschlossen ist.

Um die Angemessenheit der erwarteten Gegenleistung für den Einlagebetrag, der aus dem Beteiligungs-Sondervermögen bei Begründung der stillen Beteiligung geleistet wird, zu beurteilen, hat der Abschlußprüfer einen Vergleich mit dem Kapitalmarktzins vorzunehmen, der für eine alternative Anlage des Einlagebetrags erzielt werden könnte und der mit der Effektivverzinsung von Bundes-, Bahn- und Postanleihen angesetzt wird; dabei sind die Laufzeit der stillen Beteiligung und die Veräußerbarkeit stiller Beteiligungen, die geringer als die Veräußerbarkeit dieser Anleihen ist, sowie das allgemeine Risiko stiller Beteiligungen, das größer als das Risiko dieser Anleihen ist, zu berücksichtigen. Außerdem wird der Abschlußprüfer die Konditionen für andere stille Beteiligungen nach Möglichkeit zur Beurteilung heranziehen und je nach Lage des Einzelfalls Besonderheiten des Beteiligungsunternehmens, die für die Veräußerbarkeit und das Risiko der stillen Beteiligung von Bedeutung sind, bei der Feststellung des erwarteten Ertrags und des erwarteten Rückzahlungsbetrags einbeziehen.

Die Gegenleistung, die nach den individuellen Gegebenheiten der stillen Beteiligung erwartet wird, ist nur dann angemessen, wenn die Einlage mindestens mit einem Zinssatz verzinst wird, der die Effektivverzinsung von Bundes-, Bahn- und Postanleihen mit annähernd gleicher Restlaufzeit um einen Zuschlag für die geringere Veräußerbarkeit und das höhere allgemeine Risiko stiller Beteiligungen übersteigt. Der Abschlußprüfer hat diesen Zuschlag mit dem Betrag anzusetzen, der in der Rechtsverordnung nach § 25 d Abs. 3 zur Berücksichtigung der Veräußerbarkeit und des allgemeinen Risikos stiller Beteiligungen bei der laufenden Bewertung stiller Beteiligungen grundsätzlich vorgeschrieben wird. Dabei hat der Abschlußprüfer auf den Zeitpunkt der Leistung der Einlage abzustellen, um zwischenzeitlichen Änderungen des Kapitalmarktzins Rechnung zu tragen.

Es bleibt dem Abschlußprüfer überlassen, mit welchen Verfahren er die Angemessenheitsprüfung nach den vorgeschriebenen Grundsätzen durchführt. Damit ist der Abschlußprüfer verpflichtet, alle nach seinen Erfahrungen und für den konkreten Einzelfall zweckmäßigen und erforderlichen Überlegungen anzustellen. Die mit der Angemessenheitsprüfung betrauten Abschlußprüfer können sich auf entsprechende Erfahrungen und berufsmäßige Methoden bei der Unternehmensbewertung stützen, bei der sich ähnliche Probleme stellen. Beim Erwerb stiller Beteiligungen sind wie beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensanteilen vor allem die künftigen Ertragsaussichten zu ermitteln und an einem Vergleichszins zu messen.

Die Regelungen, die in § 25 d Abs. 1 und 2 und in der Rechtsverordnung nach § 25 d Abs. 3 für die laufende Bewertung stiller Beteiligungen getroffen werden, haben teilweise auch Bedeutung für die Angemessenheitsprüfung beim Erwerb stiller Beteiligungen; umgekehrt haben die Feststellungen des Abschlußprüfers beim Erwerb Konsequenzen für die laufende Bewertung in der ersten Zeit nach Erwerb der stillen Beteiligungen. Bei der Prüfung im Erwerbsfall sind grundsätzlich die gleichen Faktoren zu beachten, die den Wert der stillen Beteiligungen während ihrer Laufzeit bestimmen. Auch das Prinzip, den Zukunftserfolg der stillen Beteiligungen zu ermitteln und am Kapitalmarktzins zu messen, gilt hier wie dort. Insbesondere durch die vom Abschlußprüfer beim Erwerb geschätzten künftigen Gewinne der Beteiligungsunternehmen, aus denen sich die erwarteten Gewinnanteile beim Erwerb und bei der Bewertung im ersten Jahr der Laufzeit ergeben, ist die Angemessenheitsprüfung bei Erwerb direkt verbunden mit der laufenden Bewertung nach Erwerb der stillen Beteiligungen.

Die Bindung der Kapitalanlagegesellschaft

beim Erwerb stiller Beteiligungen ist wegen unterschiedlicher Ausgangsbedingungen anders geregelt als die das gleiche Ziel verfolgende Bindung der Kapitalanlagegesellschaften beim Erwerb von Wertpapieren und Grundstücken. Für Wertpapiere liegen Tageskurse vor, an denen der Erwerbspreis gemessen werden kann. Während beim Kauf eines Grundstücks vor allem der Kaufpreis und weniger der künftige Ertrag zur Disposition der Verhandlungspartner steht, gehen die Kapitalanlagegesellschaft und das in Betracht kommende Beteiligungsunternehmen von einem bestimmten Einlagebetrag als „Kaufpreis“ aus, für den die Gegenleistung des Beteiligungsunternehmens ausgehandelt wird. Deshalb wird der Kaufpreis von Wertpapieren an den Tageskurs gebunden, der Kaufpreis von Grundstücken an den Verkehrswert gebunden, der Erwerb stiller Beteiligungen dagegen von der Angemessenheit der Gegenleistung, die für den vorgegebenen Einlagebetrag zu erwarten ist, abhängig gemacht.

Wird eine stille Beteiligung erworben, ist es aufgrund der Bestätigung des Abschlußprüfers über das angemessene Verhältnis zwischen Einlagebetrag und Gegenleistung folgerichtig, den Einlagebetrag als Wert der stillen Beteiligung im Zeitpunkt ihrer Begründung anzusetzen: Fließt der Einlagebetrag aus dem Fondsvermögen ab, geht gleichzeitig die stille Beteiligung mit einem Wert gleicher Höhe in das Fondsvermögen ein, weil ein angemessener Leistungsaustausch in einem Marktvorgang stattfindet. Damit erübrigt sich eine besondere Wertfeststellung am ersten Tag der Laufzeit der stillen Beteiligung. Wie die nachfolgende laufende Bewertung an diesen Anfangswert der stillen Beteiligung anzuknüpfen hat, ist in der Rechtsverordnung gemäß § 25 d Abs. 3 zu regeln. Im Hinblick auf die Erfordernisse der laufenden Bewertung in der ersten Zeit nach dem Erwerb der stillen Beteiligung muß der Abschlußprüfer den erwarteten Ertrag und den erwarteten Rückzahlungsbeitrag, die er bei der Angemessenheitsprüfung festgestellt hat, in seiner Bestätigung über die Angemessenheit ausdrücklich angeben.

- bb) die Angemessenheit der Gegenleistung kann der Abschlußprüfer nur in Kenntnis der Lage des Beteiligungsunternehmens in der Vergangenheit und Gegenwart zuverlässig feststellen. Ansonsten fehlt es ihm an der Ausgangsgrundlage für die zum Zwecke der Gewinnvorausschätzung erforderliche Planungsrechnung. Hierzu muß der Abschlußprüfer auf mehrere Jahresabschlüsse des Beteiligungsunternehmens zurückgreifen. Dabei gilt es, eine Beeinträchtigung der ausgewiesenen Aufwands- und Ertragsstruktur durch die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten auszuschließen. Das geltende Bilanzierungsrecht differenziert zwischen Kapitalgesellschaften ein-

nerseits und den übrigen Kaufleuten andererseits. Anders als die Kapitalgesellschaften können diese sowohl beim Anlage- als auch beim Umlaufvermögen über die Abschreibungen nach § 253 Abs. 2 und 3 HGB hinaus Abschreibungen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung vornehmen (§ 253 Abs. 4 HGB). Damit findet für diese Unternehmen der Grundsatz der Bestimmtheit des Wertansatzes weitgehend keine Anwendung; d. h. diesen Unternehmen ist im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften die Bildung stiller Reserven möglich. Ferner gilt für sie das bilanzrechtliche Wertaufholungsgebot nicht (§ 253 Abs. 5 HGB).

Damit die Abschlußprüfer — im Interesse der Anleger — über eine einheitliche und verlässliche Grundlage für ihre Feststellungen und Voraussagen verfügen und die Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen stillen Beteiligungen gefördert wird, hat der Abschlußprüfer seiner Tätigkeit in jedem Fall einen entsprechend den für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB geltenden Grundsätzen aufgestellten Jahresabschluß des Beteiligungsunternehmens zugrunde zu legen. Darüber hinaus hat er zur Erfüllung seiner Aufgabe entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Unternehmensbewertung auch die Jahresabschlüsse der nächst zurückliegenden Perioden heranzuziehen. Diese Regelung schützt das Beteiligungs-Sondervermögen und somit den Investmentsparer vor einer Gewinnverschiebung zu Lasten des Beteiligungs-Sondervermögens. Die Vorschrift verwehrt es dem Abschlußprüfer aber nicht, für eine sachgerechte Angemessenheitsprüfung weitere Unterlagen des Beteiligungsunternehmens heranzuziehen.

Die Vorschrift überläßt es dem Beteiligungsunternehmen und der Kapitalanlagegesellschaft festzulegen, ob das Beteiligungsunternehmen dem mit der Feststellung der Angemessenheit betrauten Abschlußprüfer einen geprüften Jahresabschluß des Beteiligungsunternehmens vorzulegen hat oder nicht. Dadurch können gegebenenfalls doppelte Prüfungsvorgänge vermieden werden. Legt das Beteiligungsunternehmen ungeprüfte Jahresabschlüsse vor, muß sich der Abschlußprüfer selbst von der Richtigkeit der wesentlichen Basisdaten einschließlich der Angemessenheit der von ihm zugrunde gelegten Wertansätze überzeugen. Dies ergibt sich aus seinen beruflichen Pflichten. Aus den Berufspflichten ergibt sich ferner — ohne daß dies ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden muß —, daß der Abschlußprüfer sein besonderes Augenmerk auf die wirtschaftlichen Ereignisse richten muß, die nach dem Bilanzstichtag des letzten vorgelegten Jahresabschlusses eingetreten sind, gleich ob dieser geprüft ist oder nicht. Das Recht des Abschlußprüfers, die aus seiner Sicht erforderlichen Unterla-

gen heranzuziehen und zu prüfen, darf nicht durch die Kapitalanlagegesellschaft oder das Beteiligungsunternehmen eingeschränkt werden.

- cc) Da der Abschlußprüfer aus den vorstehend genannten Gründen bei der Bestätigung der Angemessenheit der Gegenleistung unter anderem einen Jahresabschluß des Beteiligungsunternehmens zugrunde zu legen hat, der nach den für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB geltenden Vorschriften aufgestellt ist, soll diese Aufgabe auch nur dem mit der Prüfung der Jahresabschlüsse von großen Kapitalgesellschaften zugelassenen Abschlußprüfer (§ 319 Abs. 1 Satz 1 HGB) übertragen werden. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen sieht der Entwurf ferner zu einen die entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften des HGB über die Unvereinbarkeit bestimmter Tätigkeiten und über den Ausschluß von Prüfern wegen der Gefahr der Befangenheit vor. Zum anderen erscheint es angebracht, den Abschlußprüfer der Kapitalanlagegesellschaft von der Bestätigung der Angemessenheit der Gegenleistung auszuschließen, da dieser zum Schutz der Anleger gemäß § 25 Abs. 3 in die Prüfung der Sondervermögen im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses der Kapitalanlagegesellschaften auch die Beachtung der Vorschriften über die Angemessenheitsprüfung aufgrund eigenen Urteils hinsichtlich der Plausibilität der Berechnungen einzubeziehen hat.

Satz 2 dient der Klarstellung.

- b) Absatz 2 regelt die Begrenzung des Erwerbs von stillen Beteiligungen im Verhältnis zum einzelnen Sondervermögen. Um eine Risikostreuung im Sondervermögen zu gewährleisten, wird in Satz 1 der Erwerb von stillen Beteiligungen an demselben Beteiligungsunternehmen auf 5 v. H. des Wertes des Sondervermögens begrenzt. Stille Beteiligungen an Konzernunternehmen werden in Satz 2 — wie in § 8 Abs. 3 Satz 3 — bei der Berechnung der zulässigen Anlagequote zusammengefaßt. Konzernunternehmen sind zwar rechtlich selbständig, sie haben aber wirtschaftlich vielfach das gleiche Schicksal.
- c) Absatz 3 begrenzt den Erwerb von stillen Beteiligungen insgesamt auf 30 v. H. des Wertes des Beteiligungs-Sondervermögens. Dadurch ist gewährleistet, daß in einem Beteiligungs-Sondervermögen außer stillen Beteiligungen auch andere Vermögensgegenstände, d. h. börsennotierte Wertpapiere (§ 8) und Bankguthaben enthalten sind. Auf diese Weise wird eine angemessene Risikomischung erreicht.
- d) Zur Förderung des Sparens in Beteiligungswerten und um eine Irreführung des Sparerpublikums zu verhindern, begrenzt Absatz 4 für Beteiligungs-Sondervermögen den Erwerb von Schuldverschreibungen auf 30 v. H. des Wertes des Sondervermögens. Auch für diese Grenze gilt das Erwerbsprinzip. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfaßt alle Wertpapiere, bei de-

nen der Inhaber eine uneingeschränkte Gläubigerposition hat. Dementsprechend gehören beispielsweise Genußscheine, die nach § 10 Abs. 5 KWG ausgegeben werden, wegen ihres eigenkapitalähnlichen Charakters zu den Beteiligungswerten, nicht aber zu den Schuldverschreibungen.

e) Absatz 5 stellt klar, daß der ansonsten gemäß § 25a sinngemäß anzuwendende § 8 Abs. 4 für den Erwerb von stillen Beteiligungen nicht gilt. Eine Anwendung dieser Vorschrift auf stille Beteiligungen ist weder zweckmäßig noch ordnungspolitisch zwingend geboten. § 8 Abs. 4 verhindert, daß sich die Kapitalanlagegesellschaft mit Mitteln der Anteilinhaber eine dem Investmentgedanken zuwiderlaufende Machtposition zum Zwecke der Beherrschung von Unternehmen verschafft. Es ist vertretbar, diese bisher auf Aktien beschränkte Vorschrift nicht auf stille Beteiligungen auszudehnen. Dem stillen Gesellschafter werden in der Regel nur Informations- und Kontrollrechte und je nach Ausgestaltung des Beteiligungsvertrages im Einzelfall bestimmte Zustimmungsrechte eingeräumt. Leitbildartig und in Übereinstimmung mit grundlegenden investimentrechtlichen Prinzipien hebt § 25c Abs. 1 Buchstabe g hervor, daß diese Befugnisse dem stillen Gesellschafter zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber eingeräumt werden sollen. Mit dieser Zielsetzung des Anlegerschutzes wäre es nicht mehr zu vereinbaren, wenn die stille Beteiligung von vornherein lediglich eingegangen wird, um auf Dauer beherrschenden Einfluß auf das Beteiligungsunternehmen auszuüben. Im übrigen sollte ein mittelständisches Unternehmen seinen gesamten Bedarf an Beteiligungskapital bei einer Kapitalanlagegesellschaft decken können. Diese wiederum muß insbesondere bei kleineren Unternehmen stille Beteiligungen in betriebswirtschaftlich sinnvollen Größenordnungen eingehen können, zumal da die regelmäßige Bewertung und Betreuung der stillen Beteiligungen nicht unerhebliche Kosten verursachen dürfte.

f) Aus Gründen des Verkehrsschutzes bestimmt Absatz 6, daß ein Verstoß gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 die zivilrechtliche Wirksamkeit des Erwerbs von stillen Beteiligungen nicht berührt. Schadensersatzansprüche gegen die Kapitalanlagegesellschaft oder die Depotbank werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Zu § 25 c

§ 25c enthält Vorschriften über den Inhalt des Beteiligungsvertrages zwischen der Kapitalanlagegesellschaft und dem Beteiligungsunternehmen. Aufgrund investimentrechtlicher Besonderheiten sowie zum Schutz der Anleger sind in gewissem Umfang gesetzliche Vorgaben an den Inhalt des Beteiligungsvertrages, der die Grundlage für die stille Beteiligung bildet, unerlässlich.

a) Absatz 1 stellt einen Katalog von Punkten auf, die in dem Beteiligungsvertrag geregelt sein müssen.

aa) Zur Erleichterung der Bewertung der stillen Beteiligungen müssen diese stets für einen bestimmten Zeitraum eingegangen werden (Buchstabe a). Ansonsten könnte die stille Gesellschaft jederzeit mit 6-Monatsfrist auf das Ende des Geschäftsjahres des Beteiligungsunternehmens gekündigt werden (§ 234 Abs. 1 HGB).

bb) Aufgabe der Depotbank ist es unter anderem, die zum Sondervermögen gehörenden Gelder auf einem bei ihr geführten Sperrkonto zu verbuchen (§ 12 Abs. 3 Satz 3, § 25g Abs. 3 Satz 1). Das Beteiligungsunternehmen muß sich deshalb im Beteiligungsvertrag verpflichten, die der Kapitalanlagegesellschaft aus der stillen Beteiligung zustehenden Erträge sowie den Rückzahlungsbeitrag unverzüglich auf ein gesperrtes Konto bei der Depotbank einzuzahlen (Buchstabe b). Auf diese Weise wird sichergestellt, daß Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung an den stillen Gesellschafter nur über die Depotbank geleistet werden können. Zur Beachtung des Gebots der Unverzüglichkeit ist es notwendig, daß in dem Beteiligungsvertrag entsprechende Termine bzw. Fristen vereinbart werden. Die Vorschrift dient zugleich der wirtschaftlichen Sicherung des Beteiligungsbestandes, da der bei anderen Vermögensgegenständen beschrittene Weg (Sperrkonto und Sperrdepot, Sperrvermerk im Grundbuch) für stille Beteiligungen nicht gangbar ist.

cc) Stille Beteiligungen sind nicht auf Dritte übertragbar, es sei denn, der Beteiligungsvertrag läßt die Abtretung zu oder der Geschäftsinhaber ist mit ihr einverstanden. Um rechtliche Hemmnisse für die Veräußerung von stillen Beteiligungen der Kapitalanlagegesellschaften insbesondere zur Liquiditätsbeschaffung zu verringern, muß das Beteiligungsunternehmen bereits im Gesellschaftsvertrag seine Zustimmung zur Übertragung der stillen Beteiligung auf einen Dritten geben (Buchstabe c). Es bleibt jedoch den Vertragsparteien überlassen, die Einzelheiten näher zu regeln. Beispielsweise können sie eine Abtretung an Unternehmensbeteiligungs-, Kapitalbeteiligungs- oder an andere Kapitalanlagegesellschaften vorsehen. Denkbar ist auch eine Bestimmung, wonach die stille Beteiligung nach dem festgelegten Zeitraum frei veräußert werden darf.

Da Beteiligungs-Sondervermögen von der Gewerbesteuer befreit sind, verlagert sich die Gewerbesteuerbelastung der stillen Beteiligung und der Erträge aus dieser Beteiligung auf das Beteiligungsunternehmen (§ 8 Nr. 3, § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Gewerbesteuergesetzes — GewStG). Bei einer Veräußerung der stillen Beteiligung durch die Kapitalanlagegesellschaft an einen gewerbesteuerpflichtigen Dritten entfällt die gewerbesteuerliche Hinzurechnung der stillen Beteili-

- gung und ihrer Erträge bei dem Beteiligungsunternehmen, weil sie bei dem stillen Gesellschafter (gewerbsteuerpflichtiger Erwerber) zur Steuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital heranzuziehen sind. Da die Frage der Gewerbsteuerpflicht Einfluß auf die Ausgestaltung der Konditionen des Beteiligungsvertrages haben dürfte, wird ein gewerbsteuerpflichtiger Interessent möglicherweise nicht den im Rahmen des vorgeschriebenen Bewertungsverfahrens ermittelten Wert zahlen wollen. Um für die Kapitalanlagegesellschaft die Veräußerbarkeit von stillen Beteiligungen zu verbessern, sieht Buchstabe c weiterhin vor, daß im Beteiligungsvertrag festzulegen ist, in welchem Umfang das Beteiligungsunternehmen einem gewerbsteuerpflichtigen Erwerber die Gewerbebesteuer erstatten wird. Diese Regelung stellt keine Benachteiligung des Beteiligungsunternehmens dar. Im Falle einer Abtretung der stillen Beteiligung an einen gewerbsteuerpflichtigen Erwerber entfällt für das Beteiligungsunternehmen die Gewerbesteuerbelastung für die stille Beteiligung; dem Unternehmen würde dann das Beteiligungskapital zu günstigeren Konditionen zur Verfügung stehen. Die vorgesehene Bestimmung schließt auch nicht aus, daß im Beteiligungsvertrag die Erstattung der ersparten Gewerbebesteuer ausdrücklich ausgeschlossen wird.
- dd) Nach § 14 Abs. 1 geht das Sondervermögen auf die Depotbank über, wenn das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Sondervermögens erlischt. Die Depotbank kann mit Genehmigung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen das Sondervermögen auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen (§ 14 Abs. 2 Satz 2). Wie bereits dargelegt, können aber stille Beteiligungen ohne entsprechende Regelungen im Beteiligungsvertrag nicht ohne Zustimmung des Beteiligungsunternehmens übertragen werden. Um der Vorschrift des § 14 Rechnung zu tragen, muß der Beteiligungsvertrag eine entsprechende Regelung über die Abtretung der stillen Beteiligung enthalten (Buchstabe d).
- ee) Damit der Abschlußprüfer für die regelmäßig von ihm vorzunehmende Ermittlung des erwarteten Ertrages sowie des erwarteten Rückzahlungsbetrages der stillen Beteiligung über eine fundierte Grundlage verfügt und wegen der bereits oben zu § 25 b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b erläuterten Unterschiede hinsichtlich der von allen Kaufleuten oder aber nur von großen Kapitalgesellschaften zu beachtenden Bilanzierungsgrundsätze muß sich das Beteiligungsunternehmen im Beteiligungsvertrag verpflichten, seine Jahresabschlüsse entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen (Buchstabe e). Diese Regelung schützt das Beteiligungs-Sondervermögen und damit den Anleger vor einer Gewinnverschiebung zu Lasten des Beteiligungs-Sondervermögens. Die Vorschrift wehrt es dem Abschlußprüfer nicht, für eine ordnungsgemäße Ermittlung des erwarteten Ertrags und des erwarteten Rückzahlungsbetrages weitere Unterlagen des Beteiligungsunternehmens heranzuziehen.
- ff) Der Abschlußprüfer kann die ihm zugewiesene Aufgabe, während der Laufzeit der stillen Beteiligung regelmäßig den erwarteten Ertrag und Rückzahlungsbetrag festzustellen (§ 25 d Abs. 2), nur dann erfüllen, wenn ihm das Beteiligungsunternehmen alle dafür erforderlichen Unterlagen wie beispielsweise Jahresabschlüsse und die Unternehmensplanung zugänglich macht. Buchstabe f sieht deshalb die Aufnahme einer entsprechenden Verpflichtung in den Beteiligungsvertrag vor.
- gg) Eine Kapitalanlagegesellschaft, welche die Gelder der Anteilhaber treuhänderisch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und dabei die Interessen der Anteilhaber zu wahren hat, muß die Entwicklung des Beteiligungsunternehmens fortlaufend verfolgen und sich eine angemessene Rendite aus der stillen Beteiligung sichern können. Dies ist dann gewährleistet, wenn sie sich im Beteiligungsvertrag zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber Informations-, Kontroll- und Zustimmungsrechte ausbedingt. Im Interesse des Anlegerschutzes verlangt deshalb Buchstabe g von der Kapitalanlagegesellschaft die Vereinbarung von Informations-, Kontroll- und Zustimmungsrechten im Beteiligungsvertrag. Welche Befugnisse der Kapitalanlagegesellschaft im einzelnen zur Wahrung der Interessen der Anleger erforderlich sind, hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab. In jedem Fall wird die Kapitalanlagegesellschaft aber aufgrund ihrer treuhänderischen Verantwortung gegenüber den Anlegern über § 233 HGB hinausgehende Befugnisse im Beteiligungsvertrag zu vereinbaren haben. Die Kapitalanlagegesellschaft soll über alle notwendigen Informationen verfügen, die für die Beurteilung der Verhältnisse bei dem Beteiligungsunternehmen von Bedeutung sind. Dies können beispielsweise Zwischenberichte über den Geschäftsverlauf und die Geschäftslage des Beteiligungsunternehmens, regelmäßige Umsatzmeldungen und Informationen über die Unternehmensplanung sein. Kontrollrechte können etwa in der Gestalt vereinbart werden, daß der Kapitalanlagegesellschaft oder einem von ihr beauftragten Abschlußprüfer das Recht zur Überprüfung der Geschäftsbücher und Papiere eingeräumt wird. Von ihrer Zustimmung schließlich sollte die Kapitalanlagegesellschaft solche Entscheidungen des Beteiligungsunternehmens oder seiner Gesellschafter abhängig machen, die eine wesentliche Änderung der Vertragsgrundlage der stillen Gesellschaft darstellen. Eine

klarstellende Aufzählung im Beteiligungsvertrag empfiehlt sich auch deshalb, weil das Beteiligungsunternehmen verschiedene Maßnahmen auch ohne gesellschaftsvertraglichen Zustimmungsvorbehalt nicht ohne Zustimmung des stillen Gesellschafters vornehmen darf. Anderenfalls ist dieser zur außerordentlichen Kündigung der stillen Gesellschaft befugt.

Die Depotbank hat im Rahmen ihrer Kontrollfunktion auch die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen. Satz 2 stellt dies klar.

- b) Absatz 2 bestimmt, daß die Vereinbarung der Teilnahme der Kapitalanlagegesellschaft bei der Auseinandersetzung der stillen Gesellschaft an einer Veränderung des Wertes des Beteiligungsunternehmens unwirksam ist. Diese Beschränkung erscheint insbesondere deshalb erforderlich, weil eine Beteiligung des stillen Gesellschafters an der Substanz des Unternehmens kaum lösbar erscheinende Bewertungsschwierigkeiten bereiten würde: Bereits für die Ermittlung des Einbringungswertes wäre eine Bewertung des Beteiligungsunternehmens mit der eventuellen Aufdeckung stiller Reserven und des Firmenwertes erforderlich.

Zu § 25 d

Die Vorschrift regelt die laufende Bewertung der stillen Beteiligungen nach ihrem Erwerb, die erforderlich ist, um für die Berechnung des Anteilspreises bei Erwerb und Rückgabe von Anteilscheinen den aktuellen Wert des Fondsvermögens zu ermitteln und um für die Veräußerung einer stillen Beteiligung den Verkaufspreis nach unten zu begrenzen. Besondere Bewertungsregelungen sind erforderlich, weil die Verkehrswerte stiller Beteiligungen nicht wie die Verkehrswerte von Wertpapieren aufgrund der Börsenkurse einfach feststellbar sind und nicht wie die Verkehrswerte von Grundstücken durch Sachverständige ermittelt werden können, denen hierfür speziell entwickelte und erprobte Verfahren der Grundstücksbewertung zur Verfügung stehen. Zwar bietet sich mit der Ertragswertmethode ein Verfahren für die Bewertung stiller Beteiligungen an, das in der betriebswirtschaftlichen Lehre und Praxis für die ähnlich gelagerten Aufgaben der Unternehmensbewertung und der Investitionsrechnung weithin anerkannt ist, aber zur Objektivierung und Vereinheitlichung der Bewertung stiller Beteiligungen ist es erforderlich, insbesondere die Ermittlung der wertbestimmenden Größen bei Anwendung des Ertragswertverfahrens näher zu regeln.

- a) Absatz 1 bestimmt die Grundzüge der Bewertung.

Satz 1 legt fest, daß stille Beteiligungen während ihrer Laufzeit regelmäßig zu bewerten sind. Die Werte der stillen Beteiligungen sollen zeitnah den Veränderungen der wertbestimmenden Größen folgen. Eine börsentägliche Bewertung entspricht am besten einer börsentäglichen Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen und kommt zumindest insofern in Betracht, als sich

die Zeit bis zum vereinbarten Termin für die Auflösung der stillen Gesellschaft täglich verkürzt.

Satz 2 legt fest, daß zur Wertermittlung ein Ertragswertverfahren anzuwenden ist und bestimmt die hierfür entscheidenden Größen.

- Die Ertragswertmethode wird vorgeschrieben, weil es den wirtschaftlichen Interessen von eintretenden, ausscheidenden und verbleibenden Anteilinhabern gleichermaßen entspricht, den Wert einer Vermögensanlage nach ihren zukünftigen Erträgen zu bemessen.
- Als erste wertbestimmende Größe wird der erwartete Ertrag aufgeführt. Er besteht bei einer stillen Beteiligung aus dem vereinbarten Anteil am Gewinn des Beteiligungsunternehmens (Gewinnanteil) und ggf. aus einer vereinbarten Mindestverzinsung der Einlage. Im Unterschied zur Bewertung ganzer Unternehmen und zur Bewertung von unbefristeten Unternehmensbeteiligungen sind die künftigen Erträge stiller Beteiligungen in Beteiligungs-Sondervermögen nur für eine begrenzte Zahl von Jahren, bis zum Ende der vereinbarten Gesamtlaufzeit, vorzuschätzen; dies vereinfacht und erleichtert die Bewertung.
- Neben den jährlichen Erträgen hat das Beteiligungs-Sondervermögen am Ende der Laufzeit der stillen Beteiligung die Rückzahlung der Einlage zu erwarten. Der vereinbarte Rückzahlungsbetrag umfaßt keinen Auseinandersetzungsanteil am Wert des Beteiligungsunternehmens und macht zu einem erheblichen, im Zeitablauf wachsenden Teil den Wert der stillen Beteiligung aus. Die Bewertung stiller Beteiligungen in Beteiligungs-Sondervermögen ist dadurch einfacher und sicherer als die Bewertung von ganzen Unternehmen und von Substanzbeteiligungen an Unternehmen.
- Außerdem wird vorgeschrieben, neben dem erwarteten Ertrag und dem erwarteten Rückzahlungsbetrag der stillen Beteiligung die Veräußerbarkeit und das allgemeine Risiko stiller Beteiligungen bei der Bewertung zu berücksichtigen. Dies bedeutet zum einen, daß die Bewertung marktorientiert sein soll, d. h. den potentiellen Marktpreis der stillen Beteiligung ergeben soll. Zum anderen wird damit ein zweistufiges Verfahren vorgesehen, mit dem Liquiditäts- und Risikogesichtspunkte in die Bewertung einzubeziehen sind:
Liquidität und Risiko von Vermögensanlagen haben maßgeblichen Einfluß auf deren Wert und begründen Rendite-Unterschiede zwischen verschiedenen Anlageformen. Gegenüber börsennotierten Anleihen zum Beispiel sind stille Beteiligungen erheblich weniger liquide wegen ihrer individuellen Ausgestaltung und durch das Fehlen eines organisierten Marktes; außerdem können stille Gesellschafter nicht mit festen Erträgen und nicht

ohne weiteres mit sicherer Rückzahlung ihrer Einlage rechnen.

Diese Eigenschaften gelten zunächst allgemein für alle stillen Beteiligungen im Vergleich zu anderen Formen der Vermögensanlage. Um insoweit die Veräußerbarkeit und das allgemeine Risiko stiller Beteiligungen bei der Bewertung zu berücksichtigen, bietet sich ein pauschalierendes Verfahren an, mit dessen Normierung die Bewertung stiller Beteiligungen erleichtert und vereinheitlicht werden kann.

Darüber hinaus können sich stille Beteiligungen auch untereinander hinsichtlich Liquidität und Risiko unterscheiden, und zwar aufgrund von Besonderheiten der Beteiligungsunternehmen und der Beteiligungsverträge. Diese individuellen Besonderheiten einer stillen Beteiligung im Vergleich zu anderen stillen Beteiligungen sind gegebenenfalls bereits in den Beträgen zu berücksichtigen, mit denen der erwartete Ertrag und der erwartete Rückzahlungsbetrag anzusetzen sind. Bei überdurchschnittlicher Unsicherheit der künftigen Erträge zum Beispiel besteht eine überdurchschnittlich große Ertragsbandbreite, die eine besondere Gewichtung von Chancen und Risiken erfordert; in diesem Fall wird der erwartete Ertrag entsprechend der größeren Unsicherheit niedriger angesetzt als bei durchschnittlicher Unsicherheit.

- Die Rendite der umlaufenden Bundes-, Bahn- und Postanleihen dient als Wertmaßstab für die Bewertung der stillen Beteiligungen. Diese Anleihen sind ein geeignetes Vergleichsobjekt, weil sie im Rahmen der vorgegebenen Erwerbs- und Bestandsgrenzen alternativ zu stillen Beteiligungen von Beteiligungs-Sondervermögen gehalten werden können und weil stille Beteiligungen ebenso wie Anleihen eine begrenzte Laufzeit mit vereinbartem Rückzahlungsbetrag haben. Auch für die potentiellen Käufer stiller Beteiligungen und für die Anteilinhaber der Beteiligungs-Sondervermögen sind diese Anleihen naheliegende Vergleichsanlagen. Wegen der Fristabhängigkeit der Zinsstruktur am Rentenmarkt ist die Rendite von Anleihen zugrunde zu legen, deren Restlaufzeit annähernd gleich ist mit der Restlaufzeit der zu bewertenden stillen Beteiligung. Die Umlaufrendite von Bundes-, Bahn- und Postanleihen wird mit geeigneter Laufzeitstaffelung von der Deutschen Bundesbank regelmäßig berechnet und veröffentlicht.

Satz 3 stellt klar, welcher Ertrag und welcher Rückzahlungsbetrag als Ausgangspunkte für die laufende Bewertung heranzuziehen sind.

- b) Absatz 2 bestimmt, daß die erwarteten Erträge und Rückzahlungsbeträge stiller Beteiligungen von Abschlußprüfern zu ermitteln sind, welche die Kapitalanlagegesellschaft bestellt. Damit wird sichergestellt, daß die Vorausschätzung der künftigen Gewinne der Beteiligungs-Unternehmen und die Berücksichtigung der Unsicherheit

der in der Zukunft liegenden Zahlungen von unabhängigen Fachleuten vorgenommen werden. Dies dient der Objektivierung der Bewertung; die damit verbundenen Kosten sind im Interesse der Anleger vertretbar.

Satz 1 schreibt vor, daß Ertrag und Rückzahlungsbetrag vom Abschlußprüfer jährlich neu festzustellen sind. Die Frist von neun Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres des Beteiligungsunternehmens ist vorgesehen, damit einerseits jeweils ein möglichst aktueller Jahresabschluß zugrunde gelegt wird und andererseits die Beanspruchung der Abschlußprüfer über einen größeren Zeitraum verteilt werden kann.

Wegen der Kosten, vor allem aber weil Änderungen der mehrjährigen Gewinnaussichten und der Unsicherheit mit jährlichen Überprüfungen in der Regel ausreichend zeitnah erfaßt werden können, erscheinen Jahresabstände angemessen. Für Grundstücks-Sondervermögen gilt eine entsprechende Regelung: der Verkehrswert von Grundstücken ist jährlich von einem unabhängigen Sachverständigenausschuß zu ermitteln.

Satz 2 stellt sicher, daß nach der Angemessenheitsprüfung die nächste Feststellung von Ertrag und Rückzahlungsbetrag durch den Abschlußprüfer spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten erfolgt. Ansonsten könnten zwischen der ersten und der nächsten Feststellung des Abschlußprüfers mehr als zwölf Monate liegen, wenn die stille Beteiligung am Beginn des Geschäftsjahres des Beteiligungsunternehmens erworben wird. Eine zeitnahe Bewertung wäre dann nicht mehr gewährleistet.

Satz 3 bestimmt, daß abweichend von Satz 1 Ertrag und Rückzahlungsbetrag schon vor der nächsten turnusmäßigen Feststellung durch den Abschlußprüfer neu festzustellen sind, wenn dies für eine zeitnahe zutreffende Bewertung in besonderen Fällen erforderlich wird. Die Initiative zur Einleitung der vorzeitigen Neufeststellungen wird den Kapitalanlagegesellschaften übertragen. Diese müssen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ohnehin die Entwicklung ihrer Beteiligungsunternehmen laufend überwachen und können dabei das Eintreten der Bedingungen erkennen, die ein vorzeitiges Tätigwerden des Abschlußprüfers erfordern. Solche Ereignisse, die plötzlich auftreten und wegen ihrer weitreichenden Folgen möglichst bald in die Bewertung einzubeziehen sind, können zum Beispiel sein: gewinnträchtige Lizenzvertragsabschlüsse oder Patenterteilungen, die mangels ausreichender Konkretisierung bei der letzten jährlichen Feststellung des erwarteten Gewinnanteils aus Vorsichtsgründen noch nicht berücksichtigt werden konnten, oder der unerwartete Ausfall eines langjährigen Großkunden oder das Auftreten eines neuen starken Konkurrenten des Beteiligungsunternehmens. Falls die Kapitalanlagegesellschaft das Vorliegen eines wichtigen Grundes einmal erkennt und den Abschlußprüfer nicht vorzeitig einschaltet, hätte dies nur einen zeitlich engbegrenzten Einfluß

auf die Bewertung (bis zum nächsten turnusmäßigen Tätigwerden des Abschlußprüfers).

- c) Absatz 3 ermächtigt die Bundesregierung, durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die laufende Bewertung stiller Beteiligungen näher zu regeln. Die Verordnung hat von den Grundzügen des Bewertungsverfahrens auszugehen, die in den Absätzen 1 und 2 festgelegt sind. Mit den detaillierteren Regelungen der Verordnung ist eine weitere Vereinheitlichung, Objektivierung und praxisgerechte Vereinfachung des Bewertungsverfahrens einschließlich der Ermittlung der wertbestimmenden Größen anzustreben und erreichbar.

Zu § 25 e

- a) Die Vorschrift des Absatzes 1 schützt zum einen den Erwerber von Anteilscheinen eines Beteiligungs-Sondervermögens vor einer Irreführung. Ferner gewährleistet sie einen Mindestgrad an Risikomischung zwischen den stillen Beteiligungen. Schließlich wird die Kapitalanlagegesellschaft dazu angehalten, sich mit dem Sondervermögen zumindest in bestimmtem Umfang an verschiedenen mittelständischen Unternehmen zu beteiligen. Wegen des individuellen Zuschnitts von stillen Beteiligungen sowie der teilweise noch bestehenden Zurückhaltung bei mittelständischen Unternehmern gegenüber der Aufnahme externer Kapitalgeber gesteht die Regelung des Absatzes 1 den Kapitalanlagegesellschaften für Beteiligungs-Sondervermögen eine 8jährige Aufbauphase zu. Nach Ablauf dieser großzügig bemessenen Frist sollten die Kapitalanlagegesellschaften die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen können.

- b) Absatz 2 regelt die aufsichtsrechtlichen Konsequenzen für den Fall, daß nach Ablauf der Übergangszeit von acht Jahren die Mindestanforderungen des Absatzes 1 nicht erfüllt werden. Das vorgesehene Verfahren bezweckt Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Kapitalanlagegesellschaften und das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen.

Zunächst sieht der Entwurf eine Karenzfrist von einem Jahr vor, in der sich die Kapitalanlagegesellschaft um eine Erfüllung der in Absatz 1 festgelegten Mindestanforderungen bemühen kann, ohne aufsichtsrechtliche Maßnahmen fürchten zu müssen. Nach Ablauf dieses angemessenen Zeitraums darf die Kapitalanlagegesellschaft keine neuen Anteilscheine ausgeben, denn in diesem Fall erscheint es aufsichtsrechtlich nicht mehr vertretbar, daß dem Publikum weiterhin Anteile eines Beteiligungs-Sondervermögens angeboten werden, dessen Mittelanlage nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmt. Mittelzuflüsse würden im übrigen zu einem weiteren Absinken des Anteils der stillen Beteiligungen am Sondervermögen führen und so für die Kapitalanlagegesellschaft die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen zusätzlich erschweren.

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen kann die Kapitalanlagegesellschaft zur Kündigung der Verwaltung des Beteiligungs-Sondervermögens nach § 13 Abs. 1 veranlassen mit der Folge, daß das Sondervermögen nach § 14 durch die Depotbank zu liquidieren ist, wenn die Kapitalanlagegesellschaft den Mangel nicht innerhalb von zwei Jahren behoben hat (Satz 2). Das Bundesaufsichtsamt hat dann im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden. Dabei kann es die Umstände des Einzelfalles berücksichtigen, wie beispielsweise ein nur unwesentliches Unterschreiten der Mindestgrenzen, kurz vor dem Abschluß stehende Beteiligungsverhandlungen oder der Konkurs eines Beteiligungsunternehmens.

Satz 3 erleichtert der Bankaufsichtsbehörde die Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften; durch die unverzüglich zu erstattende Anzeige wird zugleich der Beginn der Fristen und der Zeitpunkt der Mängelbeseitigung festgehalten.

Zu § 25 f

Diese Vorschrift schränkt — in gleicher Weise wie § 30 für Grundstücks-Sondervermögen — § 6 Abs. 1 Satz 2 ein. Die für Wertpapier-Sondervermögen auch zugelassene Form der Miteigentumslösung ist für Beteiligungs-Sondervermögen mit stillen Beteiligungen nicht praktikabel. Deshalb sollen die Gegenstände des Beteiligungs-Sondervermögens im treuhänderisch gebundenen Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft stehen. Diese auch für Wertpapier-Sondervermögen zulässige Treuhandlösung ist unter Sicherheitsgesichtspunkten nicht geringer zu bewerten als die Miteigentumslösung.

Zu § 25 g

Die Aufgaben der Depotbank für ein Beteiligungs-Sondervermögen entsprechen in ihrer Zielrichtung denjenigen, die sie bei einem Wertpapier-Sondervermögen zu erfüllen hat. Die unterschiedliche Zusammensetzung dieser beiden Arten von Sondervermögen erfordert jedoch, für Beteiligungs-Sondervermögen den § 12 ergänzende Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Depotbank vorzusehen.

- a) Zum Schutz der Anleger überträgt Absatz 1 der Depotbank zusätzliche wichtige Aufgaben.

Zum einen werden ihr in Satz 1 die laufende Überwachung des Bestandes der stillen Beteiligungen und ihre regelmäßige Bewertung übertragen. Letzteres ist auch deshalb zweckmäßig, weil die Depotbank nach § 21 Abs. 2 Satz 3 den Inventarwert des Sondervermögens zu berechnen hat.

Zum anderen hat die Depotbank bei der Inventarwertermittlung die Ertragsforderungen aus stillen Beteiligungen zu ermitteln und anzusetzen, soweit diese Ansprüche sich auf abgelaufene Zeiten beziehen und nicht mehr in den Werten der stillen Beteiligungen enthalten sind, weil

die Bewertung stiller Beteiligungen die Ertragsansprüche für die Zeit vom Bewertungsstichtag an erfaßt. Im Prinzip entspricht die Regelung in Satz 2 der Stückzinsberechnung bei Anleihen; jedoch steht bei einer stillen Beteiligung die Höhe des Betrags, der zeitanteilig zu berücksichtigen ist, zumindest teilweise noch nicht genau fest.

Zur Vereinfachung der Berechnungen ist für die Inventarwertermittlung von dem Jahresertrag auszugehen, der am Tag der Inventarwertermittlung auch der Bewertung der stillen Beteiligung zugrunde gelegt wird (Satz 3).

- b) Die laufende Überwachung des Bestandes an stillen Beteiligungen wird dadurch erreicht und zur wirksamen Sicherung für die Anleger ausgebaut, daß die Kapitalanlagegesellschaft über die zum Sondervermögen gehörenden stillen Beteiligungen nur mit Zustimmung der Depotbank verfügen darf (Absatz 2 Satz 1). Entsprechendes gilt auch bezüglich einer Änderung des Beteiligungsvertrages zwischen Kapitalanlagegesellschaft und Beteiligungsunternehmen.

Die Depotbank prüft nur die Rechtmäßigkeit einer Verfügung oder Vertragsänderung, nicht aber ihre Zweckmäßigkeit. Dies ist allein Aufgabe der Kapitalanlagegesellschaft. Deshalb muß die Depotbank einer mit den gesetzlichen Vorschriften und den Vertragsbedingungen zu vereinbarenden Verfügung oder Vertragsänderung zustimmen (Absatz 2 Satz 2). Damit Interessen des Beteiligungsunternehmens oder der Kapitalanlagegesellschaft nicht über die Belange der Anleger gesetzt werden, darf die Depotbank einer Vertragsänderung oder Verfügung nur zustimmen, wenn die Interessen der Anteilinhaber gewahrt werden. Dies wird in Satz 2 klargestellt.

Aus Gründen des Verkehrsschutzes berührt eine rechtswidrige Zustimmung der Depotbank nicht die Wirksamkeit der Verfügung oder der Vertragsänderung (Absatz 2 Satz 3). In einem solchen Fall kann sich die Depotbank aber Schadensersatzpflichtig machen, wenn sie schuldhaft ihre Sorgfaltspflichten verletzt hat.

- c) Absatz 3 Satz 1 dient der Klarstellung. Satz 2, der § 12 Abs. 4 ergänzt, trägt den Besonderheiten von Beteiligungs-Sondervermögen mit stillen Beteiligungen Rechnung. Die Vorschrift ermöglicht es der Kapitalanlagegesellschaft, aus dem Sondervermögen die Erstattung der Kosten für die Prüfung der Angemessenheit der Gegenleistung und für die jährliche Ermittlung des erwarteten Ertrags und Rückzahlungsbetrags der stillen Beteiligung zu verlangen, wenn diese Kosten im Beteiligungsvertrag nicht auf das Beteiligungsunternehmen überwälzt werden können. Entsprechendes gilt für den Fall, daß die Verhandlungen über den Abschluß eines Beteiligungsvertrages fehlschlagen.

Zu § 25 h

§ 25 h regelt die Rücknahme der Anteilscheine des Beteiligungs-Sondervermögens und stellt darüber

hinaus ein aus dem Gesichtspunkt der Risikostreuung als vertretbar anzusehendes Mischungsverhältnis im Sondervermögen zwischen stillen Beteiligungen einerseits und Wertpapieren sowie Bankguthaben andererseits sicher.

- a) Absatz 1 bestimmt, in welcher Weise die Anteilscheine zurückzunehmen sind, und stellt klar, daß für die Rücknahme der am Tage der Auszahlung ermittelte Rücknahmepreis maßgebend ist.
- b) Die Rücknahme von Anteilscheinen wird im Falle von Wertpapier-Sondervermögen in der Regel nicht auf besondere Schwierigkeiten stoßen. Selbst wenn Rücknahmeverlangen zu einem Zeitpunkt auftreten, zu dem die Mittel des Sondervermögens weitgehend in Wertpapieren investiert sind, kann die Kapitalanlagegesellschaft sich die zur Befriedigung der Rückgabewünsche erforderlichen flüssigen Mittel in der Regel problemlos durch die Veräußerung von Wertpapieren zum Tageskurs an der Börse beschaffen. Wertpapierbestände können somit ohne Schaden und Nachteile für die verbleibenden Anteilinhaber liquidiert werden. Der Verkauf kann wegen der kleinen Stückelung der Wertpapiere dem jeweiligen Geldbedarf angepaßt werden.

Diese günstigen Voraussetzungen sind bei Beteiligungs-Sondervermögen mit stillen Beteiligungen nicht gegeben, weil stille Beteiligungen infolge der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion, des besonders engen Vertrauensverhältnisses zwischen Beteiligungsunternehmen und stillem Gesellschafter und wegen des bisher nicht vorhandenen Marktes für stille Beteiligungen grundsätzlich schwer veräußerbar sind. Das Beteiligungskapital wird deshalb der Kapitalanlagegesellschaft in der Regel erst nach Beendigung des Beteiligungsverhältnisses in Form des Rückzahlungsbetrags wieder zufließen. Eine Kapitalanlagegesellschaft muß sich daher die zur Erfüllung von Rückgabeverlangen benötigten Mittel, sofern nicht Bankguthaben zur Verfügung stehen oder eine fällige stille Beteiligung zurückgezahlt wird, durch Verkauf von börsennotierten Wertpapieren beschaffen. Dadurch nimmt der Anteil der stillen Beteiligungen am Sondervermögen bei anhaltenden Mittelflüssen, wie sie beispielsweise in den vergangenen Jahren vielfach bei Aktienfonds zu beobachten waren und noch heute zu beobachten sind, zu und könnte den Wertpapieranteil erheblich überwiegen. Darüber hinaus ist beispielsweise bei lange andauernden massierten Rückgabeverlangen oder bei einem geballten Abzug von im Rahmen vermögenswirksamer Sparverträge angesammelten Geldern nach Ablauf der Sperrfristen nicht ausgeschlossen, daß der Investmentfonds nicht mehr über ausreichende liquide Mittel verfügt.

Um auch die Gleichbehandlung aller Anteilinhaber soweit als möglich zu gewährleisten, soll durch entsprechende Vorschriften sichergestellt werden, daß sich nicht im Laufe der Zeit durch die Veräußerung von Teilen des Wertpapierbestandes des Beteiligungs-Sondervermögens zum

Zwecke der Befriedigung von Rückgabeverlangen der u. a. aus Risikostreueungsgesichtspunkten (vgl. § 25b Abs. 3) als vertretbar angesehene Anteil der stillen Beteiligungen am Sondervermögen mehr als nur unwesentlich und nachhaltig erhöht. Ansonsten könnte sich durch eine Verschiebung des Mischungsverhältnisses zwischen Wertpapieren und stillen Beteiligungen für den Anteilinhaber im Laufe der Zeit eine andere Qualität seiner Beteiligung am Fondsvermögen ergeben als zum Erwerbszeitpunkt. In diesem Zusammenhang gilt es auch zu bedenken, daß eine Zunahme des Anteils der stillen Beteiligungen am Sondervermögen voraussichtlich mit einem Kostenanstieg verbunden sein wird. Während sich die Wertpapierbestände verhältnismäßig kostengünstig verwalten lassen, ist die Betreuung des Beteiligungsbestandes mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Hinzu kommen die im Rahmen der Bewertung der stillen Beteiligung jährlich anfallenden Kosten für den Abschlußprüfer. Bei einem steigenden Anteil von stillen Beteiligungen am Sondervermögen würde für die verbleibenden Anteilinhaber deshalb die Kostenbelastung steigen.

Der Gesetzentwurf strebt deshalb in Absatz 2 einen gerechten Interessenausgleich zwischen dem Wunsch von Anteilhabern nach Auszahlung ihres Anteils am Sondervermögen in einem überschaubaren Zeitraum und den verbleibenden, vielfach an einer langfristigen Sparanlage interessierten Anteilhabern an. Diese Vorschrift sieht die obligatorische Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Beteiligungs-Sondervermögens vor, wenn der Wert der im Sondervermögen befindlichen stillen Beteiligungen 40 v.H. des Wertes des Sondervermögens übersteigt. Nach einer Rückführung des Anteils der stillen Beteiligungen am Sondervermögen auf 30 v.H. ist die Rücknahme der Investmentfondsanteile wieder möglich.

Demgegenüber erscheinen die Vorschläge des Bundesrates (Drucksache 10/3955, S. 13) wenig dazu geeignet, die dargestellte Problematik in einer sachgerechten, die Interessen aller Anteilcheinhaber angemessen berücksichtigenden Art und Weise zu lösen. Zwar wird es der Kapitalanlagegesellschaft in dem vom Bundesrat vorgeschlagenen § 25f KAGG gestattet, die Rücknahme der Anteilscheine eines Beteiligungs-Sondervermögens für einen bestimmten Zeitraum zu verweigern. Diese Vorschrift unterbindet aber nicht, daß sich die Kapitalanlagegesellschaft die erforderlichen Mittel durch die Veräußerung der börsennotierten Wertpapiere oder die Auflösung von Bankguthaben verschafft und auf diese Weise ein hoher Anteil der schwer veräußerbaren stillen Beteiligungen mit den bereits geschilderten Nachteilen für die verbleibenden Anteilinhaber herbeigeführt wird. Ferner dürfte es den Kapitalanlagegesellschaften in der Praxis schwerfallen, im Falle der Rücknahmeverweigerung von der vom Bundesrat vorgesehenen Möglichkeit der Beleihung oder der Veräußerung von Gegenständen des Sondervermögens zu angemessenen Bedingungen Gebrauch zu machen.

Stille Beteiligungen eignen sich aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Besonderheiten grundsätzlich nicht als Kreditsicherheit; ihre Veräußerung wird, bedingt durch die gebotene Rücksichtnahme auf das Beteiligungsunternehmen, allenfalls in begrenztem Umfang möglich sein. Es ist auch nicht vertretbar, den verbleibenden Anteilhabern die Kosten für eine Kreditaufnahme und die Verluste durch eine Veräußerung der stillen Beteiligung unter ihrem ermittelten Wert nur deshalb zuzumuten, damit dem Wunsch anderer Anteilinhaber nach sofortiger Auszahlung ihrer Anteile Rechnung getragen werden kann. Da die stillen Beteiligungen nur für einen befristeten Zeitraum eingegangen werden dürfen und die investierten Mittel dem Beteiligungs-Sondervermögen — anders als bei Grundstücks-Sondervermögen — somit in einem absehbaren Zeitraum wieder zufließen, besteht für solche Maßnahmen auch keine Notwendigkeit.

Die Bundesregierung wird sowohl die Bestandsuntergrenzen in § 25e als auch die Bestandsobergrenzen in § 25h Abs. 2 überprüfen, sobald hinreichende praktische Erfahrungen mit Beteiligungs-Sondervermögen gesammelt worden sind.

Zu § 25 i

Um die Anteilinhaber vor einer Veräußerung der stillen Beteiligung unter Wert durch die Kapitalanlagegesellschaft zu schützen, darf die Gegenleistung für die stille Beteiligung nach Satz 1 grundsätzlich nicht den nach § 25d ermittelten Wert unterschreiten. Damit aber der Geschäftsführung der Kapitalanlagegesellschaft bei der Festlegung der Gegenleistung noch ein gewisser Verhandlungsspielraum verbleibt, kann die stille Beteiligung auch dann noch veräußert werden, wenn die Gegenleistung den ermittelten Wert nur unwesentlich unterschreitet. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird in Satz 2 ausdrücklich klargestellt, daß die Rechtswirksamkeit des Rechtsgeschäfts durch einen Verstoß gegen Satz 1 nicht berührt wird. Eine Kapitalanlagegesellschaft, die entgegen der Vorschrift des § 25i eine stille Beteiligung veräußert, haftet aber gegebenenfalls den Anteilhabern des Sondervermögens auf Schadensersatz, den die Depotbank gemäß § 12 Abs. 8 geltend zu machen hat.

Zu § 25 j

Diese Vorschrift enthält Bestimmungen über die Publizität bei Kapitalanlagegesellschaften mit Beteiligungs-Sondervermögen.

- a) Die Anleger verfügen grundsätzlich über keine Einblicksmöglichkeiten in die laufende Geschäftstätigkeit der treuhänderisch handelnden Kapitalanlagegesellschaft. Damit für sie transparent wird, in welchem Umfang und mit welchen Mitteln die Kapitalanlagegesellschaft ihre Interessen gegenüber den Beteiligungsunternehmen wahren und vertreten will, ist den Anlegern in den Vertragsbedingungen, nach denen sich das Rechtsverhältnis der Kapitalanlagege-

sellschaft zu den Anteilhabern bestimmt, Auskunft darüber zu geben, welche Mindestinformationen-, -kontroll- und -zustimmungsrechte sich die Kapitalanlagegesellschaft in allen Beteiligungsverträgen vorbehalten wird (Absatz 1). Diese Vorschrift fördert auch für den Anleger die Transparenz der verschiedenen am Markt angebotenen Anteile an Beteiligungs-Sondervermögen. Er kann vergleichen, in welchem Umfang und mit welchen Mitteln die Kapitalanlagegesellschaft seine Interessen wahrzunehmen beabsichtigt.

- b) Die Absätze 2 und 3 betreffen die laufende Publizität der Kapitalanlagegesellschaften. Der Anteilhaber eines Beteiligungs-Sondervermögens soll so umfassend wie möglich, zeitnah und wahrheitsgemäß über die wesentlichen Daten, Entwicklungen und Vorgänge unterrichtet werden, die das Sondervermögen betreffen. Ausreichende Informationen sind sowohl für die Anlageentscheidung als auch für die laufende Beurteilung der Anlage und der Tätigkeit der treuhänderisch handelnden Kapitalanlagegesellschaft von erheblicher Bedeutung.

- aa) Absatz 2 bestimmt deshalb, daß die Kapitalanlagegesellschaft im jährlich zu veröffentlichenden Rechenschaftsbericht über die Veränderungen des Bestands der stillen Beteiligungen berichten muß. Die in der Praxis wohl vorherrschenden Fälle werden beispielhaft genannt. Sollte das Beteiligungs-Sondervermögen Abgänge durch Vergleich oder Konkurs des Beteiligungsunternehmens verzeichnen, ist darüber ebenfalls im Rechenschaftsbericht zu informieren.

- bb) Absatz 3 regelt den Mindestinhalt der Angaben in den Vermögensaufstellungen und Anzeigen (§ 25) über die Beteiligungsunternehmen und den Bestand der stillen Beteiligungen im Sondervermögen. Anhand der vorgesehenen Informationen vermag sich der Anleger ein ausreichendes Bild über den Beteiligungsbesitz des Sondervermögens zu machen.

Damit auf Wunsch des Beteiligungsunternehmens eine stille Beteiligung der Kapitalanlagegesellschaft nicht der Öffentlichkeit bekannt wird, kann die Angabe der Firma und des Sitzes des Beteiligungsunternehmens in der Vermögensaufstellung unterbleiben (Satz 2). Der Kapitalanlagegesellschaft wird ferner gestattet, den ermittelten Wert aller stillen Beteiligungen in der Vermögensaufstellung in einem Gesamtbetrag anzugeben. Dadurch sollen Schwierigkeiten für die Kapitalanlagegesellschaft bei der Veräußerung von stillen Beteiligungen sowie unerwünschte Rückschlüsse auf die Ertragsentwicklung der einzelnen Beteiligungsunternehmen vermieden werden.

Zu Nummer 3 (bisheriger Dritter Abschnitt)

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 4 (bisheriger Vierter Abschnitt)

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 5 (2. Titel — Beteiligungs-Sondervermögen)

Zu § 43 a

Satz 1 erklärt die für das Wertpapier-Sondervermögen geltenden steuerrechtlichen Vorschriften der §§ 38 bis 42 bei Beteiligungs-Sondervermögen für sinngemäß anwendbar. Satz 2 bestimmt, daß die Steuerbefreiung des Beteiligungs-Sondervermögens nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß eine stille Beteiligung steuerrechtlich als Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes zu beurteilen ist. Satz 3 schließt aus, daß Ausschüttungen auf Anteilscheine, die auf eine stille Beteiligung entfallen, nachträglich bei den Anteilscheininhabern zur Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer führen, wenn sich die stille Beteiligung steuerrechtlich als Mitunternehmerschaft darstellt und zum Betriebsvermögen des Beteiligungsunternehmens Anteile an einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft gehören. Praktische Schwierigkeiten, die die nachträgliche Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer bei den Anteilscheininhabern mit sich bringen würde, sollen durch diese Regelung vermieden werden.

Zu § 43 b

§ 43b enthält die Anwendungsvorschriften.

Zu Nummer 6 (bisheriger 2. Titel)

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 7 (bisheriger Fünfter Abschnitt)

Redaktionelle Anpassung

Zu Artikel 4 (Wohnungsbau-Prämiengesetz)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des Vierten Vermögensbildungsgesetzes (vgl. Artikel 1).

Zu Artikel 5 (Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit)

Redaktionelle Anpassungen an die Änderungen des Vierten Vermögensbildungsgesetzes (vgl. Artikel 1).

Zu Artikel 6 (Versicherungsaufsichtsgesetz)

Auch die Versicherungswirtschaft soll Gelder in Beteiligungs-Sondervermögen anlegen können. Zum

Zwecke der Risikobegrenzung werden auch diese Werte in die durch § 54 a Abs. 4 Satz 1 VAG gezogenen Grenzen einbezogen.

Zu Artikel 7 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift erhält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.